

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 13:56
An: Kaland
Betreff: WG: Protokoll Gemeindevertretung 25.09.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Axel Mankel [<mailto:Axel.Mankel@gmx.de>]
Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 13:39
An: Thomsen
Betreff: Protokoll Gemeindevertretung 25.09.2018

Gesendet mit der GMX Mail App

Hallo Frau Thomsen,

ich hatte gestern Abend das Protokoll im Briefkasten. Vielen Dank dafür. Bezüglich eines Inhaltes habe ich einen Klarstellungsbedarf:

Auf Seite 7 haben Sie zu TOP 4 als letzten Spiegelstrich folgenden Satz formuliert: Herr Mankel betont, dass der städtebauliche Vertrag in der Gemeindevertretersitzung öffentlich behandelt werden sollte.

Das ist so nicht korrekt. Auf die Frage eines Einwohners hat Herr Weinberg erklärt: „ mit dem städtebaulichen Vertrag wird sich die Gemeindevertretung öffentlich befassen“.

Darauf hin habe ich darum gebeten, dass im Protokoll festgehalten wird, dass die Gemeindevertretung sich in öffentlicher Sitzung mit dem städtebaulichen Vertrag befassen wird.

Können Sie bitte eine Formulierung wählen, die klar macht, dass es erfolgen wird und nicht nur als Anregung verstanden wird. Vielen Dank!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (0176/61403019).

Freundliche Grüße
Axel Mankel

Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung am 25.09.2018

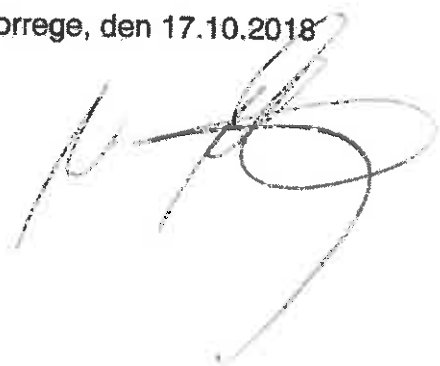
Herr Möller erscheint und erklärt zur Niederschrift:

Zu Top 24.5. Brandschutzgutachten müsste es heißen:

Herr Möller gibt den Hinweis, dass die Gemeinde vorsorglich eine Mängelrüge gegen den Planer/Bauverantwortlichen der Betreuungsschule einlegen möchte, wegen eventueller Fristenwahrung.

Hintergrund ist die nicht Brandschutzgerechte Ausführung an den Elementen der Betreuungsschule.

Moorrege, den 17.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Möller', written over a faint, larger signature.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0978/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/460

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	20.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Haushalt 2019 ev. Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde Moorrege/dem Kirchenkreis Hamburg-West Südholstein einen Finanzierungsvertrag für den evangelischen Kindergarten Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist u.a. dass die Gemeinde, die nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Kreises oder Landes gedeckten Kosten trägt.

Das Kita-Werk Pinneberg hat den Haushaltsplan 2019 (Anlage 1) für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 274.000 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 487.410 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 213.410 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die meisten Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Kostensteigerungen ergeben sich bei den Personalnebenkosten, im Bereich der Gebäude und Außenanlagen sowie den Personalausgaben auf Grund der Einstellung einer Fachkraft für die Ganztagesgruppe. Diese Mehrkosten sollen durch einen identischen Zuschuss des Landes gedeckt werden.

Die Einnahmen aus dem Kostenausgleich (Zuschüsse von Dritten) konnten angehoben werden, da aktuell 13 Kinder aus anderen Gemeinden die Einrichtung besuchen. Hier handelt es sich zum einen um Kinder, die verzogen sind und die in der Einrichtung bleiben wollen, zum anderen um Kinder aus der Gemeinde Heist, deren Eltern eine religionspädagogische Betreuung wünschen.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte beträgt für das Jahr 2019 213.410 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Das Kita-Werk rechnet für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen mit einem Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 1.890,00Euro und mit einem Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 33.500 Euro.

Der Kirchenkreis beteiligt sich mit einer Zuweisung von 1.000 Euro, die für die Qualitätsentwicklung verwendet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein für den Betrieb der ev. Kindertagesstätte St. Michael für das Haushaltsjahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 213.410 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2018 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushaltsplan ev. Kindertagesstätte Moorrege

Haushaltsplan

2019

1208033061 Kita Moorrege

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto				
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	108.750,00	107.780,00	111.224,00
41780	Sozialstaffel	36.250,00	35.930,00	29.911,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	537,50
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	33.500,00	43.820,00	39.173,34
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenzuschuss	1.890,00	1.890,00	1.800,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	213.410,00	222.880,00	165.610,97
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten Kostenausgleich	32.800,00	17.640,00	32.719,86
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	10.975,47
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
Erträge:		426.600,00	429.940,00	391.952,64
Aufwendungen:		0,00	0,00	0,00
Ergebnis:		426.600,00	429.940,00	391.952,64

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto				
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	470,00	470,00	0,00
61081	Personal - Reinigung	23.250,00	23.250,00	21.970,41
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.700,00	1.700,00	1.585,66
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	1.600,00	750,00	785,40

Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	27.020,00	26.170,00	24.341,47
	Ergebnis:	-27.020,00	-26.170,00	-24.341,47

Kostenstelle 22113 Verwaltung				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	15.120,00	15.120,00	14.112,00
70300	Geschäftsaufwand	1.500,00	1.500,00	1.281,03
70320	Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	273,69
70410	Telefon- und Internetkosten	1.200,00	1.200,00	1.170,90
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	70,00	70,00	69,96
70500	Reisekosten	300,00	300,00	279,00
70950	Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg. vom 24.02.15	420,00	420,00	420,00
Summe 22113 Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	18.860,00	18.860,00	17.606,58
	Ergebnis:	-18.860,00	-18.860,00	-17.606,58

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.160,00	2.160,00	2.059,50
60140	Getränkekosten	2.160,00	2.160,00	1.157,43
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
70220	Spiel-u.Beschäft-material	4.000,00	4.000,00	4.117,69
70230	Veranstaltung	700,00	700,00	686,87
77260	Tilgung innere Schulden	0,00	0,00	0,00

83319	Zuführung sonstige Rücklagen	0,00	0,00	902,07
Summe	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Erträge: 2.160,00	2.160,00	2.059,50
		Aufwendungen: 6.860,00	6.860,00	6.864,06
		Ergebnis: -4.700,00	-4.700,00	-4.804,56

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	140,00	140,00	168,34
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	140,00	140,00	168,34
	Ergebnis:	-140,00	-140,00	-168,34

Kostenstelle 22118 Inventar				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290	1.910,00	1.920,00	2.024,69
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	1.440,00	1.360,00	1.361,04
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	470,00	560,00	663,65
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 250,-€ netto	1.000,00	1.650,00	1.056,51
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anschaffungen ab 250,-€ netto	3.000,00	9.810,00	0,00
Summe 22118 Inventar	Erträge:	1.910,00	1.920,00	2.024,69
	Aufwendungen:	5.910,00	13.380,00	3.081,20
	Ergebnis:	-4.000,00	-11.460,00	-1.056,51

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	2.500,00	2.500,00	1.606,86
64601	Fachberatung	1.980,00	1.980,00	1.434,57

Summe 22119 Fortbildung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	4.480,00	4.480,00	3.041,43
	Ergebnis:	-4.480,00	-4.480,00	-3.041,43

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
44180	Allg.Zuweisung Kita-Werk	0,00	0,00	3.349,55
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	1.000,00	1.000,00	3.756,22
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	25.400,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	329.000,00	331.350,00	320.428,93
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	25.400,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	6.580,00	6.630,00	0,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Ausgleich QE unter 44220	1.000,00	1.000,00	3.756,22
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H	Erträge:	26.400,00	1.000,00	7.105,77
	Aufwendungen:	361.980,00	338.980,00	324.185,15
	Ergebnis:	-335.580,00	-337.980,00	-317.079,38

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.350,00	1.250,00	1.280,63
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	200,00	110,00	135,72
64000	Personalbezogener Sachaufwand	100,00	100,00	6,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.530,00	2.530,00	2.420,04
Summe 22124 Personalnebenaufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00

Aufwendungen:	4.180,00	3.990,00	3.842,39
Ergebnis:	-4.180,00	-3.990,00	-3.842,39

Kostenstelle 22127 Einzelintegration		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto				
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	0,00	0,00	10.063,64
61075	Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	0,00	0,00	8.784,00
Summe 22127 Einzelintegration	Erträge:	0,00	0,00	10.063,64
	Aufwendungen:	0,00	0,00	8.784,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	1.279,64

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto				
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	0,00	0,00	352,27
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
71130	Aufwendungen Hauswatsdienste Firma Jürgens	1.500,00	1.200,00	1.305,91
71163	Wartung Feuerlöschleinrichtung	100,00	100,00	0,00
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	300,00	300,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.500,00	5.300,00	4.007,92
71220	Instandhaltung Gebäude	9.000,00	3.700,00	6.461,89
72110	Abfallgebühren	580,00	580,00	567,48
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. An KGM (anteilig 75%)	2.040,00	960,00	1.100,00
72150	Schornsteinreinigung	0,00	0,00	0,00
72200	Versicherungen	1.210,00	1.180,00	1.143,33
75210	Heizung, Brennstoffkosten An KGM (anteilig 428 qm)	4.860,00	4.700,00	4.700,00
75220	Strom	2.550,00	4.140,00	2.357,36
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00

Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge:	0,00	0,00	352,27
	Aufwendungen:	27.640,00	22.160,00	21.643,89
	Ergebnis:	-27.640,00	-22.160,00	-21.291,62

Kostenstelle 22216 Sprachförderung				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	6.000,00	6.000,00	4.800,00
61078	Honorarkräfte	6.000,00	6.000,00	4.800,00
Summe 22216 Sprachförderung	Erträge:	6.000,00	6.000,00	4.800,00
	Aufwendungen:	6.000,00	6.000,00	4.800,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	24.340,00	20.160,00	17.516,40
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	0,00	0,00	1.923,60
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
60100	Verpflegung	11.590,00	12.360,00	9.803,72
61082	Personal - Küche	12.750,00	7.800,00	7.357,38
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
83317	Zuführg.an RL Küche	0,00	0,00	2.278,90
Summe 22240 Küche SH	Erträge:	24.340,00	20.160,00	19.440,00
	Aufwendungen:	24.340,00	20.160,00	19.440,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Ist 2017 EUR

46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	200,00	
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	1.000,00	
46300	Kollekten	0,00	0,00	131,54	
50901	Sonstige Einnahmen T-Shirts	0,00	0,00	506,61	
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	0,00	0,00	0,00	
70901	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw. T-Shirts	0,00	0,00	999,60	
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	838,55	
Summe 22264	Sonstige Einnahmen / Ausgaben	Erträge:	0,00	0,00	1.838,15
		Aufwendungen:	0,00	0,00	1.838,15
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

B6 Gesamtbetrachtung

1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege

Alle Angaben in EUR.

24.07.2018 06:51

Seite 1

KKHHW-SHKMATTHIES

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2019

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2018

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2017

Erträge

Nr.	Name	Plan 2019	Plan 2018	Ist 2017
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	24.340,00	20.160,00	17.516,40
40340	Erlöse - Getränke	2.160,00	2.160,00	2.059,50
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	108.750,00	107.780,00	111.224,00
41780	Sozialstaffel	36.250,00	35.930,00	29.911,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	537,50
44180	Allg. Zuweisung Kita-Werk	0,00	0,00	3.349,55
44220	Zweckg. Zuweisg. v. Kirchenkreis	1.000,00	1.000,00	3.756,22
45130	Zuschüsse der Länder	33.500,00	43.820,00	39.173,34
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	0,00	0,00	10.063,64
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun	6.000,00	6.000,00	4.800,00
45140	Zuschüsse von Kreisen	1.890,00	1.890,00	1.800,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	213.410,00	222.880,00	165.610,97
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	0,00	0,00	1.923,60
45169	Zusch. Land - 0,5 Fachkraft	25.400,00	0,00	0,00
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten	32.800,00	17.640,00	32.719,86
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	200,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	1.000,00
46300	Kollekten	0,00	0,00	131,54
48000	Ertr.a. Auflösg. Rückstellungen	0,00	0,00	352,27
49200	Ertr. Auflösg. SoPo ohne Fin.d.	1.910,00	1.920,00	2.024,69
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	10.975,47
50901	Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	506,61
		487.410,00	461.180,00	439.636,66

Aufwendungen

Nr.	Name	Plan 2019	Plan 2018	Ist 2017
60100	Verpflegung	11.590,00	12.360,00	9.803,72
60140	Getränkekosten	2.160,00	2.160,00	1.157,43
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	140,00	140,00	168,34
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	329.000,00	331.350,00	320.428,93
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	25.400,00	0,00	0,00
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	7.050,00	7.100,00	0,00
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	8.784,00
61078	Honorarkräfte	6.000,00	6.000,00	4.800,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	1.000,00	1.000,00	3.756,22
61081	Personal - Reinigung	23.250,00	23.250,00	21.970,41
61082	Personal - Küche	12.750,00	7.800,00	7.357,38
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.350,00	1.250,00	1.280,63
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	200,00	110,00	135,72
64000	Personalbezogener Sachaufwand	100,00	100,00	6,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.530,00	2.530,00	2.420,04
64600	Aus- und Fortbildung	2.500,00	2.500,00	1.606,86
64601	Fachberatung	1.980,00	1.980,00	1.434,57
65240	Abschreib.BGA	1.440,00	1.360,00	1.361,04
65290	Abschreib.GWG	470,00	560,00	663,65
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	15.120,00	15.120,00	14.112,00
70220	Spiel-u.Beschäft-material	4.000,00	4.000,00	4.117,69
70230	Veranstaltung	700,00	700,00	686,87
70300	Geschäftsaufwand	1.500,00	1.500,00	1.281,03

B6 Gesamtbetrachtung

1208033061 Ev. Kindergarten Moorrege

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2019

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2018

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2017

Aufwendungen

Nr.	Name	Plan 2019	Plan 2018	Ist 2017
70320	Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	273,69
70410	Telefon- und Internetkosten	1.200,00	1.200,00	1.170,90
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	70,00	70,00	69,96
70500	Reisekosten	300,00	300,00	279,00
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.000,00	1.650,00	1.056,51
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.700,00	1.700,00	1.585,66
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	999,60
70950	Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	420,00
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	1.600,00	750,00	785,40
71130	Aufwendungen Hauswatsdienste	1.500,00	1.200,00	1.305,91
71163	Wartung Feuerlöschinrichtung	100,00	100,00	0,00
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	300,00	300,00	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.500,00	5.300,00	4.007,92
71220	Instandhaltung Gebäude	9.000,00	3.700,00	6.461,89
72110	Abfallgebühren	580,00	580,00	567,48
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	2.040,00	960,00	1.100,00
72200	Versicherungen	1.210,00	1.180,00	1.143,33
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.000,00	9.810,00	0,00
75210	Heizung, Brennstoffkosten	4.860,00	4.700,00	4.700,00
75220	Strom	2.550,00	4.140,00	2.357,36
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	838,55
83317	Zuführg.an RL Küche	0,00	0,00	2.278,90
83319	Zuführung sonstige Rücklagen	0,00	0,00	902,07
		487.410,00	461.180,00	439.636,66
	Erträge	487.410,00	461.180,00	439.636,66
	Aufwendungen	487.410,00	461.180,00	439.636,66
	Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0973/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.10.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	20.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Haushalt 2019 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber für das Jahr 2019 vorgelegt. Einnahmen in Höhe 63.000 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 108.000 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 45.800 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Die Büromiete in Höhe von 1.200 Euro jährlich wird jetzt bei den Verwaltungskosten dargestellt.

Im nächsten Jahr werden vier auswärtige Kinder die Einrichtung besuchen, davon zwei bis zum Sommer. Hier wird mit Einnahmen in Höhe von 7.000 Euro gerechnet.

Finanzierung:

Für den Betrieb des DRK-Waldkindergartens Waldzauber ist ein Zuschuss für das Jahr 2019 in Höhe von 45.800 Euro bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband rechnet für den Betrieb des Waldkindergartens mit einem

Betriebskostenzuschuss von 500 Euro sowie einem Personalkostenzuschuss Ü 3 von 14.650 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Waldkindergarten Waldzauber einen Zuschuss in Höhe von 45.800 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2018 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushalt 2019 DRK-Waldkindergarten Waldzauber

KG 4701 Kita Waldzauber Moorrege	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Notizen
004951 Elementgelte HZ vormittags	28.214,00	40.000	40.200	40.850	Vgl. Berechnung Entgelte
004954 Elementgelte erm. vormittags	3.838,50	0	0	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	648,00	0	0	0	
Erlöse Selbstzahler gesamt	32.700,50	40.000	40.200	40.850	
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	7.017,00	0	0	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	70,00	0	0	0	
Erlöse Kostenträger gesamt	7.087,00	0	0	0	
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	39.787,50	40.000	40.200	40.850	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	8.834,48	6.600	6.600	7.000	4 Kinder aus Haselau, Uetersen und Ki Nordende
004834 Zuschuß Land BK Ü3	17.453,34	12.000	11.000	14.650	Vgl. Berechnung Zuschüsse
004835 Zuschuß Kreis	118,00	550	500	500	Vgl. Berechnung Zuschüsse
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	36.525,14	43.100	44.100	45.800	Ausgaben - Einnahmen
004920 Ergebnis Vorjahr	1.574,86	0	0	0	
Zuwelsungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	64.505,82	62.250	62.200	67.950	
Gesamtleistung	104.293,32	102.250	102.400	108.800	
PK Kita Leitung & päd. Personal	91.445,17	91.700	91.800	95.500	Tarifierhebung + Vertretungskosten
006071 Fachberatung	448,80	0	0	500	Ist 2017 plus 2,3%
PK sonstige Dienste gesamt	448,80	0	0	500	
006416 sonstige Personalaufwendungen	196,82	550	750	250	Ist 2017 plus 2,3%
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	309,86	0	0	350	Ist 2017 plus 1,9%
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	60,13	0	0	100	Ist 2017 plus 1,9%
006420 Schwerbehindertenabgabe	345,14	0	0	350	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	338,37	800	800	800	
Sonstige Personalaufwendungen	1.250,32	1.350	1.550	1.850	
DRK Personal	93.144,29	93.050	93.350	97.850	
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	93.144,29	93.050	93.350	97.850	
006550 Veranstaltungen	252,24	300	300	300	Ist 2017 plus 2,3%
006601 Hausapotheke	31,00	50	50	50	Ist 2017 plus 1,9%
006681 Sachbedarf pädagogisch	595,18	750	750	750	
006805 Gebäudeunterhaltung	561,14	400	400	400	
007120 Versicherungen	357,91	0	0	400	Ist 2017 plus 1,9%
Aufwendungen für Kita	1.797,47	1.500	1.500	1.900	
006677 Aufwendungen Fachberater	0,00	0	450	0	Auf Kto. 6071 gebucht + geplant
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	185,53	250	200	200	Analog Ist 2017 und Plan 2018
006820 Büromaterial	469,99	350	400	500	Ist 2017 plus 1,9%
006830 Telefon	775,89	1.000	800	800	Analog Ist 2017 und Plan 2018
006855 Zeitschriften und Bücher	99,34	200	200	150	Bildungsrichtlinienliteratur
006864 Rechts- und Beratungskosten	-64,79	400	0	200	DSGVO etc.
006890 Reisekosten	39,00	100	100	100	Analog Plan 2018
006950 Verwaltungskostenbeiträge	5.568,36	5.400	5.400	7.100	6% der PK inkl. PKN und Fachberatung
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	7.073,32	7.700	7.550	9.050	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	1.200,00	0	0		
Mieten, Pacht und Leasing	1.200,00	0	0	0	
Gesamtaufwand	103.215,08	102.250	102.400	108.800	
Ergebnis	1.078,24	0	0	0	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0976/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/460

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	20.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Haushalt 2019 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Haushaltsplan 2019 (Anlage 1) für das DRK-Kinderhaus Moorrege vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 418.850 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 721.500 Euro gegenüber, so dass ein Zuschussbedarf von 302.650 Euro entsteht. Der Beirat des DRK-Kinderhauses hat über den Haushalt am 18.06.2018 beraten und der Gemeinde in der vorliegenden Form empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Personalkosten rechnet der DRK-Kreisverband mit Mehrausgaben in Höhe von rund 22.000 Euro, die sich aus einer geplanten Tarifierhöhung sowie der Gewährung von Zulagen ergibt.

Für Investitionen, Instandhaltung und Inventar für die Elementar- und Krippengruppen wurden insgesamt 26.260 Euro eingeplant. Es werden u.a. neue Gruppentische und -stühle, Fensterverdunkelung, eine Mikrowelle, ein Teppich sowie eine neue Glastür für die Krippe benötigt. Ebenfalls soll ein Gruppenraum renoviert werden.

Alle weiteren Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2019 in Höhe von 298.650 Euro ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen. Der Mietwert in Höhe von 58.000 Euro ist entsprechend

durch zu buchen.

Zum Haushalt der Grundschule werden Bewirtschaftungskosten von rund 10.000 Euro umgebucht. Die von der Gemeinde getragenen Kosten der Gebäudeunterhaltung sind bei der Hhst. 4640.5000 dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Folgende Fördermittel sind eingeplant:
Betriebskostenzuschuss des Kreises 2.600 Euro
Personalkostenzuschuss Ü 3 57.700 Euro
Landeszuschuss U 3 30.600 Euro.

Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Krippengruppe einen Landeszuschuss von rund 30.000 Euro, dieser wird bei der Hhst. 46400.17100 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Kinderhauses für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 302.650 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2018 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushaltsplan 2019 DRK-Kinderhaus Moorrege

KG 3200 DRK Kinderhaus Moorrege

Jahresrechnung 2017

Haushaltsplan 2019

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

KG 3200 Kinderhaus Moorrege gesamt	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
004950 Elternentgelte HZ ganztags	63.096,00	71.000	72.000	73.000
004951 Elternentgelte HZ vormittags	52.344,32	100.000	72.000	73.000
004960 Elternentgelte HZ Krippe	21.903,00	46.800	45.000	48.100
004953 Elternentgelte erm. ganztags	1.602,50	0	0	0
004954 Elternentgelte erm. vormittags	6.069,50	0	0	0
004961 Elternentgelte erm. Krippe	13.295,50	0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	6.975,00	0	5.000	11.000
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	8.892,00	0	15.000	10.000
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	666,00	0	0	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	1.262,50	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	30.825,08	33.000	33.000	33.000
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.276,00	3.500	3.300	3.350
Erlöse Selbstzahler gesamt	210.207,40	254.300	245.300	251.450
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	769,50	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	15.904,00	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	9.135,50	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	1.746,00	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.994,00	0	0	0
004981 Einnahmen Integration	15.877,18	20.000	22.000	16.000
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	930,00	0	0	0
004990 Sozialermäßigung Kommune	329,00	0	0	0
Erlöse Kostenträger gesamt	48.685,18	20.000	22.000	16.000
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	258.892,58	274.300	267.300	267.450
004821 Erstattung Personalkosten	32.174,97	0	0	0
004822 Erstatt. PersKo betriebsfremd	3.611,00	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	35.785,97	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	7.936,20	0	2.400	2.500
004833 Zuschuss Land BK U3	36.079,17	0	35.000	30.600
004834 Zuschuß Land BK Ü3	57.493,34	80.000	50.000	57.700
004835 Zuschuß Kreis	1.279,00	2.800	2.550	2.600
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	240.350,00	240.350	274.750	302.650
004910 Schuldendienst Gemeinde	57.352,52	57.300	58.000	58.000
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	400.490,23	380.450	422.700	454.050
Gesamtleistung	695.168,78	654.750	690.000	721.500
PK Kita Leitung & päd. Personal	441.489,70	425.700	444.000	463.600
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	10.211,82	13.100	12.600	16.000
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	2.035,10	0	0	0
006812 bez.Leistungen Hauswirtschaft	1.261,73	0	650	0
006070 PersKo - sonstige	4.769,01	6.100	6.400	7.500
006170 SV sonstige	1.230,49	0	0	0
006071 Fachberatung	1.795,20	0	0	2.450
PK sonstige Dienste gesamt	21.303,35	19.200	19.650	25.950
006416 sonstige Personalaufwendungen	3.649,73	5.300	4.000	3.750
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.544,83	0	1.800	1.650
006418 sonst. Personalaufwendungen BÄrzt	368,35	0	850	400
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.150,46	0	1.200	1.150
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	1.781,40	3.500	3.600	4.600
Sonstige Personalaufwendungen	8.494,77	8.800	11.450	11.550
DRK Personal	471.287,82	453.700	475.100	501.100
006817 bez Leist. Fremdreinigung	25.004,67	25.000	26.200	25.750

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Pinneberg e.V.

KG 3200 Kinderhaus Moorrege gesamt	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	496.292,49	478.700	501.300	526.850
006500 Lebensmittel	36.304,61	32.000	35.000	37.050
006550 Veranstaltungen	759,10	500	600	850
006590 Sachbedarf pflegerisch	1.208,98	900	900	1.300
006601 Hausapotheke	251,11	300	300	300
006681 Sachbedarf pädagogisch	6.929,71	7.000	7.000	7.150
006872 Aufwendungen Einzelintegration	12.841,18	20.000	22.000	16.000
006805 Gebäudeunterhaltung	6.248,30	11.600	8.000	11.150
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	6.046,03	0	7.100	3.750
007120 Versicherungen	930,26	0	1.000	950
006720 Strom	386,86	0	0	4.150
006730 Heizung/ Brennstoffe	4.088,70	5.000	5.000	0
006677 Aufwendungen Fachberater	0,00	0	2.200	0
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	4.349,54	5.450	3.700	10.100
006820 Büromaterial	4.981,69	4.000	4.500	5.050
006855 Zeitschriften und Bücher	1.055,46	1.000	1.000	1.100
006864 Rechts-und Beratungskosten	1.695,75	3.800	2.000	2.300
006890 Reisekosten	659,15	500	600	650
006950 Verwaltungskostenbeiträge	28.065,01	26.700	27.800	29.800
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	57.352,52	57.300	58.000	58.000
007710 Aufwend.Instandh.-setzung	0,00	0	2.000	0
007710 Aufwend.Instandh.-setzung	0,00	0	1.000	2.700
007713 Aufwend.Instandhaltung Sachanlagen	0,00	0	1.000	800
007512 Afa Sachanlagen	0,00	0	0	1.500
006999 Erhaltene Skonti	-1,58	0	0	0
Gesamtaufwand	670.444,87	654.750	690.000	721.500
Ergebnis	24.723,91	0	0	0

**KSI 3210 Elternentgelte Kinderhaus
Moorrege Elementar**

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Jahr
Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar)	8:00 - 17:00 Uhr	20 Kinder	304,00 €	72.960,00 €
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar)	8:30 - 12:30 Uhr	40 Kinder	152,00 €	72.960,00 €
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Elementar)	ab 7 Uhr	45 Kinder	18,50 €	9.990,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Elementar)	ab 12:30 Uhr bzw. ab 17 Uhr	45 Kinder	18,50 €	9.990,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Elementar)	Essen	45 Kinder	50,00 €	27.000,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Ele	Getränke	59 Kinder	4,00 €	2.832,00 €

**KSI 3211 Elternentgelte Kinderhaus
Moorrege Krippe**

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl	Entgelt pro Monat	Entgelt pro Jahr
Kto. 4960 Elternentgelte HZ Krippe	8:00 - 15:00 Uhr	10 Kinder	401,00 €	48.120,00 €
Summe				48.120,00 €
Kto. 4968 Elternentgelte HZ Frühdienst (Krippe)	ab 7 Uhr	3	27,50 €	990,00 €
Kto. 4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst (Krippe)	ab 15 Uhr	0	27,00 €	0,00 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder (Krippe)	Essen	10 Kinder	50,00 €	6.000,00 €
Kto. 4984 Getränke / Frühstücksgeld Krippe	Getränke	10 Kinder	4,00 €	480,00 €

KST 3210 Zuschüsse Kinderhaus Moorrege Elementar

Kto. 4834 Zuschuss Land BK Ü3				
Gruppenart	Personalgruppe	PK jährlich	%-Förderung	Förderung
Summe		343.626,04 €	16,80%	57.729,17 €
Kto. 4835 Betriebskostenförderung Kreis				
Gruppenart Elementar	Gruppenanzahl		Förder. pro Gruppe	Förderung
Gruppen 20-29 Std./Wo.	2		563 €	1.126,00 €
Gruppen ab 40 Std./Wo.	1		767 €	767,00 €
Summe				1.893,00 €

KST 3211 Zuschüsse Kinderhaus Moorrege Krippe

Kto. 4833 Zuschuss Land BK U3				
Gruppenart	Personalgruppe	PK jährlich	%-Förderung	Förderung
Summe Zuschuss Land BK U3		119.988,87 €	25,50%	30.597,16 €
Kto. 4835 Betriebskostenförderung Kreis				
Gruppenart Krippe	Gruppenanzahl		Förder. pro Gruppe	Förderung
Gruppen 30-39 Std./Wo.	1		665 €	665,00 €
Summe				665,00 €

KST 3210 IK Kinderhaus Moorrege Elementar

Investitionen				
Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
März 2019	Gruppentische Igelraum	2	1.600,00 €	alte Tische defekt
März 2019	Digitalkamera	3	600,00 €	alte Kameras defekt
März 2019	digitaler Bilderrahmen	1	200,00 €	alter Rahmen defekt
März 2019	Fensterverdunkelung Ganztagsgruppe	15	3.000,00 €	noch nicht vorhanden
März 2019	Teppich	1	200,00 €	alter defekt
März 2019	kleiner Tisch	1	150,00 €	alter defekt
März 2019	Stühle Mäuseraum und Atelier	27	2.000,00 €	alte Stühle defekt
März 2019	Geschirr		200,00 €	Bruch ersetzen
März 2019	Mikrowelle	1	150,00 €	alte ersetzen
März 2019	Pumpkanne	1	60,00 €	defekte ersetzen
März 2019	Geschirrspültücher/Wischtücher	30	200,00 €	defekte ersetzen
März 2019	Wasserkocher	1	50,00 €	defekten ersetzen
Summe			8.410,00 €	
Kto. 7512 Afa Sachanlagen (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Sachanlagen)				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
März 2019	Telefonanlage	1	1.500,00 €	vorhandene ist von 2002
Summe			1.500,00 €	
Instandhaltung				
Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude und fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
März 2019	zeitgest. Armaturen Mäusewaschraum	3	2.000,00 €	Neuanschaffung
Juli 2019	Malerarbeiten	1	2.000,00 €	Renovierung
Juli 2019	Fußboden Igelraum	1	3.000,00 €	PVC-Boden abgenutzt
fortlaufend	div. Reparaturen		1.000,00 €	Erfahrungswert
Summe			8.000,00 €	
Kto. 7710 Instandhaltung Aussenanlagen (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Aussenanlagen und fest mit dem Aussenanlagen verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
März 2019	Holzschutzmittel		500,00 €	Pflege
März 2019	Pflanzen		500,00 €	Ersatz
April 2019	Wasserschlauch f. Matschanlage		200,00 €	Ersatz
April 2019	Fallsand		500,00 €	Ersatz
	Material Reparaturen		500,00 €	
	Spielesand		500,00 €	Ersatz
Summe			2.700,00 €	
Kto. 7713 Instandhaltung Inventar (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Inventar zu tun haben.)				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
fortlaufend	diverse Kleinreparaturen		800,00 €	Erfahrungswert
Summe			800,00 €	

KST 3211 IK Kinderhaus Moorrege Krippe

Investitionen				
Kto. 6806 Ersatzbeschaffungen GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück von 488 € bis 952 € brutto)				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
März 2019	Sichtschutz Fenster und Tür Waschraum	3	700,00 €	Privatsphäre
März 2019	Desinfektionsmittelspender		100,00 €	Neuanschaffung
März 2019	Teppich	1	400,00 €	Ersatz
März 2019	Gläser	20	100,00 €	Ersatz
März 2019	Bettwäsche	15	300,00 €	Ersatz
März 2019	Handtücher	20	100,00 €	Ersatz
Summe			1.700,00 €	
Instandhaltung				
Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung (Wartungsarbeiten und Reparaturen, die mit dem Gebäude und fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen zu tun haben.)				
Investitionsdatum (Wann?)	Investitionsart (Was?)	Investitionsmenge (Anzahl?)	Investitionspreis brutto (Anschaffungswert gesamt?)	Investitionsbegründung
März 2019	Glastür	1	2.500,00 €	Lärmschutz
März 2019	Armatur	1	650,00 €	Ersatz Dusche
Summe			3.150,00 €	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0996/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 05.11.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	20.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Einrichtung einer 2. Waldgruppe bei der DRK Waldkita Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den als Anlage beigefügten Antrag eingereicht. Dadurch soll der weitere Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in der Gemeinde gedeckt werden.
Alle weiteren Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Bei der Sozialausschuss-Sitzung wird Frau Hamann als Leiterin der Einrichtung und Vertreter vom DRK für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die weiteren Betreuungsplätze werden dringend benötigt. Die Einrichtung einer weiteren Waldgruppe wird befürwortet.

Finanzierung:

Die Anschaffungskosten für einen weiteren Bauwagen liegen bei etwa 45.000 Euro.

Die jährlichen Betriebskosten werden auf etwa 91.500 Euro geschätzt. Hiervon sind aber noch Elternbeiträge (ca. 40.800 Euro) und Zuweisungen vom Land zu den Personalkosten (ca. 16.000 Euro) abzuziehen. Demnach verbleibt ein jährlicher Betriebskostenzuschuss in Höhe von etwa 34.700 Euro bei der Gemeinde Moorrege.

Fördermittel durch Dritte:

Die entsprechenden Zuweisungen würden entsprechend beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, bei der DRK Waldkita Moorrege eine 2. Waldgruppe zu errichten.

Die Gruppe soll, wenn möglich, zum 1. August 2019 in Betrieb genommen werden.

Die einmaligen Anschaffungskosten für einen Bauwagen in Höhe von etwa 45.000 Euro und der Betriebskostenzuschuss in Höhe von etwa 15.000 Euro (anteilige Betriebskosten 2019) werden im Haushaltsplan 2019 bereit gestellt.

Weinberg

Anlagen:

Antrag vom DRK

DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Rellingen, den 05. November 2018

**DRK Waldkita Moorrege
Einrichten einer 2. Waldgruppe – Antrag auf Übernahme der
Beschaffungskosten für einen Bauwagen und der Ersteinrichtung sowie
der laufenden jährlichen Betriebskosten**

Sehr geehrter Herr Weinberg,

in der letzten Sozialausschusssitzung wurde deutlich, dass weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für drei- bis sechsjährige Kinder in der Gemeinde Moorrege besteht, die durch Erweiterung der Waldkita um eine Gruppe geschaffen werden sollen.

Wir unterstützen dieses Vorhaben und würden es gern umsetzen und eine zweite Waldgruppe in Moorrege etablieren.

Zeitnah fand eine Begehung statt und vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zum Betreiben einer zweiten Waldgruppe, beantragen wir Zuschüsse für diese Gruppe einmalig rd. 45.000,- € für einen Bauwagen und jährlich rund 91.500,- € für pädagogischen Personalkosten, abzüglich der jährlichen Elternentgelte in Höhe von ca. 40.800,- € und abzüglich der Personalkostenförderung des Landes in Höhe von ca. 16.000,- €.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ingrid Moscharski
Fachbereichsleitung Kindertageseinrichtungen

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
747/ 721

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Gesine Meves

Tel. 04101 5003-405
Fax 04101 5955-453
meves@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0972/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	13.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Betreuungsschule Moorrege

Sachverhalt:

Aktuell (Stand Oktober 2018) besuchen 96 Schülerinnen und Schüler die Betreuungsschule. Davon sind 56 Schüler/innen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 40 Schüler/innen bis 16.00 Uhr zur Betreuung angemeldet. Bis zu 50 Schüler/innen besuchen die Betreuung am Vormittag vor dem Unterricht. Die Schüler/innen werden vom Betreuungspersonal in den beiden Räumen der Betreuungsschule, sowie in dem Zwischenraum und in der Klasse 1 a betreut.

Die Gemeinde Moorrege hat am 17.03.2015 die Satzung über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen (Anlage 1). Die Eltern zahlen nach den Richtlinien für eine Betreuung bis 14.00 Uhr einen monatlichen Beitrag von 50,00 Euro pro Kind. Für eine Betreuung bis 16.00 Uhr ist ein Beitrag von 75,00 Euro monatlich zu entrichten. Die Beiträge sind für 12 Monate zu entrichten. Für die Betreuung in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien ist ein Zusatzbeitrag von 25,00 Euro wöchentlich zu zahlen. Die Ferienbetreuungen wurden in den Sommer- und Herbstferien von über 40 Schüler/innen pro Woche besucht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 30.08.2018 wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, inwieweit eine Beschränkung der Betreuung nur für Notfälle und Berufstätige rechtens ist und um Erstellung einer Übersicht in welcher Höhe Beiträge in anderen Einrichtungen erhoben werden, gebeten..

Nach der Satzung der Gemeinde Moorrege werden im Rahmen der verfügbaren

Plätze grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4 der Grundschule aufgenommen.

Nach den Förderrichtlinien des Landes soll die Betreuung zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

Eine Begrenzung der Aufnahme von Schüler/innen ist somit möglich, da die verfügbaren Plätze begrenzt sind. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, nur Kinder von berufstätigen Eltern aufzunehmen. Wobei es hier in Absprache mit der Schule auch aus sozialen Gründen Ausnahmen geben kann.

An den Ferienbetreuungen dürfen nur Schüler/innen, die bereits in der Betreuungsschule angemeldet sind, teilnehmen. Während in der Schulzeit die Schüler/innen je nach Stundenplan früher oder später in die Betreuung kommen und die ersten bereits um 14.00 Uhr gehen, sind diese in den Ferien von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr gemeinsam in der Einrichtung. Die Küche bietet aktuell 40 Sitzplätze, der Betreuungsraum 22 Sitzplätze an. Sollte die Anzahl der Betreuungskinder in den Ferien weiter steigen, so haben diese Kinder beim schlechten Wetter keinen Sitzplatz. Eine Erweiterung der Tische in der Küche ist bis zu 50 Sitzplätzen möglich. Dies bedeutet, dass beim gemeinsamen Frühstück, bis zu 70 Kinder einen Sitzplatz haben. Jedoch 70 Kinder bei schlechtem Wetter gleichzeitig in diesen Räumen kindgerecht und sozial zu beschäftigen, Spiele zu machen und zu basteln, ist (auch bei ausreichend Personal) kaum möglich.

Von Seiten der Verwaltung wird daher eine Begrenzung der Aufnahmekapazitäten vorgeschlagen. Vorschlag für die Änderung von § 2 der Satzung:

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler **deren Eltern berufstätig sind** aufgenommen. **Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister.**
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch eine Abfuermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden, **sowie eine Bestätigung der Eltern/Erziehungsberechtigten über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.**
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) **Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 100 Betreuungsplätze sowie in den Ferienzeiten max. 50 Betreuungsplätze zur Verfügung.**

In den benachbarten Betreuungsschulen werden folgende monatliche Beiträge von den Eltern gezahlt.

Prisdorf	105,00 €
Seester	90,00 €
Hetlingen	92,00 €
Appen	60,00 - 100,00 €

Holm	80-100,00 €
Haseldorf	75-115,00 €
Heist	62,50/93,50 €

Die Höhe der Kosten variiert je nach Betreuungszeit, sowie nach der Höhe der gemeindlichen Zuschüsse. Die Kosten der Ferienbetreuung belaufen sich zwischen 35,00 Euro und 75,00 Euro pro Woche.

Finanzierung:

Die Betreuungsschule Moorrege wird durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes und der Gemeinde finanziert. Im Jahr 2017 betrug der Zuschuss der Gemeinde Moorrege (ohne Baukosten) 34.094,40 Euro. Für 2018 wurde mit einem Zuschuss in Höhe von 41.700 Euro geplant, wobei bereit jetzt Mehreinnahmen von 8.900 Euro zu verzeichnen sind.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land Schleswig-Holstein zahlt für die Betreuung von max. 4 Stunden täglich, einen jährlichen Zuschuss von 9.000 Euro. Nach den Richtlinien des Landes soll das Betreuungsangebot in der Grundschule die verlässliche Schulzeit in einem festen zeitlichen Rahmen ergänzen. Das Angebot soll zu einer kindgerechten Gestaltung und zur Öffnung von Schule gegenüber ihrem sozialen Umfeld beitragen sowie die Situation von Kindern berufstätiger Eltern oder Alleinerziehender erleichtern.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, § 2 der Satzung der Betreuungsschule erhält folgende Fassung:

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden alle Schülerinnen und Schüler deren Eltern berufstätig sind aufgenommen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch eine Abrufermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden, sowie eine Bestätigung der Eltern über die Berufstätigkeit vorgelegt werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (4) Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuung begrenzt sind, und den Schülerinnen und Schüler eine kindgerechte Betreuung gewährleistet werden muss, stehen während der Schulzeit max. 100 Betreuungsplätze sowie in den Ferienzeiten max. 50 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen die bereits im Vorjahr die Betreuungsschule besucht haben, Vorrang haben.

b) Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, § 7 der Satzung der Betreuungsschule erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich _____ Euro (bisher 50,00 Euro)
 - für das zweite Kind monatlich _____ Euro (bisher 35,00 Euro)
 - für jedes weitere Kind monatlich _____ Euro (bisher 30,00 Euro).
 - (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich _____ Euro (bisher 75,00 Euro)
 - für das zweite Kind monatlich _____ Euro (bisher 60,00 Euro)
 - für jedes weitere Kind monatlich _____ Euro (bisher 50,00 Euro).
 - (3) Die Gebühren für die Betreuung der AG - Schüler/innen betragen monatlich 5,00 Euro.
 - (4) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt pro Woche _____ Euro (bisher 25,00 Euro).
 - (5) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich ein Verpflegungs-entgelt durch die Betreuungsschule erhoben. Das Mittagessen sollte bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr mit gebucht werden.
- c) Die Änderung tritt zum _____ in Kraft
d) Es soll keine Änderung der Satzung erfolgen.

(Weinberg)

Anlagen:

Satzung der Betreuungsschule Moorrege

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Moorrege betreibt die Betreuungsschule an der Grundschule Moorrege als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsschule wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Moorrege wird über alle Veränderungen in der Betreuungsschule durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsschule besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und den Betreuungskräften, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.

§ 2

Aufnahme in der Betreuungsschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Moorrege aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung sollte auch eine Abrechnungsmächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsschule beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4**Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsschule**

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsschule zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Betreuungsordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsschule führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5**Öffnungszeiten**

- (1) Die Betreuungsschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.00 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in einer Woche in den Frühjahrs- und Herbstferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

§ 6**Grundlagen der Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Betreuungsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsschule der Gemeinde Moorrege besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen an der Betreuungsschule.
- (3) Die nicht durch Gebühren und Zuschüsse Landes gedeckten Ausgaben werden von der Gemeinde Moorrege getragen.

§ 7**Höhe der monatlichen Gebühren**

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 50,00 Euro
 - für das zweite Kind monatlich 35,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 30,00 Euro.

- (2) Die monatlichen Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr
 - für das erste Kind monatlich 75,00 Euro
 - für das zweite Kind monatlich 60,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 50,00 Euro.
- (3) Die Gebühren für die Betreuung der AG – Schüler/innen betragen monatlich 5,00 Euro.
- (4) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt pro Woche 25,00 Euro.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich ein Verpflegungs-entgelt durch die Betreuungsschule erhoben. Das Mittagessen sollte bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr mit gebucht werden.

§ 8

Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung analog Anwendung.
- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Moorrege einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 15,50 Euro.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Verhältnisse ist der für die Bearbeitung der Ermäßigungsanträge zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse Moorrege im Voraus zu entrichten. Der Einfachheit halber ist eine Abrufermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsschule ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 10

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Moorrege zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Moorrege als für die Gemeinde Moorrege gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Moorrege bzw. das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 13.12.2013 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Moorrege, den 20. März 2015

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0977/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.10.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Jahresrechnung 2017 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2017 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 156.849,47 € stehen Aufwendungen in Höhe von 161.285,45 € gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 4.435,98 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2017 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 48.300 € gewährt.

In dem vorangegangenen Jahr 2016 hatte sich insbesondere aufgrund höherer Bestattungsgebühren ein Überschuss von 23.357,37 € ergeben, der mit dem Zuschuss 2017 (48.300 €) verrechnet wurde.

Der nunmehr eingetretene Fehlbetrag des Jahres 2017 beruht im Wesentlichen auf Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen bei der Instandhaltung von Fahrzeugen, Gebäude, Grundstück sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zwar sind gegenüber der Planung auch höhere Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren zu verzeichnen, jedoch decken die Mehreinnahmen die Mehrausgaben nicht gänzlich.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Fehlbetrag in Höhe von 4.435,98 € ist folglich von der Gemeinde zu decken und im Rahmen des

gemeindlichen Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

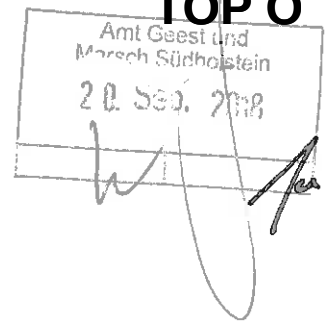
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2017 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen und das Defizit in Höhe von 4.435,98 € auszugleichen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2017 für den kirchlichen Friedhof Moorrege



Jahresabschluss

2017

1208033068 FH Moorrege

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus
Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Abw. EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	63.623,07	55.000,00	8.623,07
40120	Bestattungsgebühren	15.214,00	15.000,00	214,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	400,00	-400,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	3.420,00	2.000,00	1.420,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.023,00	1.000,00	23,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.946,99	4.500,00	2.446,99
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	797,20	900,00	-102,80
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	2.618,50	1.600,00	1.018,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	480,00	1.000,00	-520,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	70,00	-70,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	24.942,63	49.540,00	-24.597,37
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	23.357,37	0,00	23.357,37
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	2.901,80	1.870,00	1.031,80
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	5.350,67	2.230,00	3.120,67
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00

61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	84.056,91	85.900,00	-1.843,09
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	785,98	700,00	85,98
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	685,57	200,00	485,57
64500	Mitarbeitervertretung	660,00	660,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	178,50	500,00	-321,50
65240	Abschreib.BGA	148,75	150,00	-1,25
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.297,34	1.300,00	-2,66
65290	Abschreib.GWG	1.455,71	430,00	1.025,71
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.948,43	6.300,00	648,43
70300	Geschäftsaufwand	417,58	300,00	117,58
70400	Kommunikationskosten	63,05	0,00	63,05
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	6.208,91	2.200,00	4.008,91
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	6.009,76	5.000,00	1.009,76
71220	Instandhaltung Gebäude	2.654,87	1.000,00	1.654,87
71240	Instandhaltung BGA	2.897,86	1.500,00	1.397,86
71241	Anschaffungskosten BGA	3.743,87	800,00	2.943,87
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	11.632,44	7.000,00	4.632,44
72110	Abfallgebühren	932,16	1.000,00	-67,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	498,11	680,00	-181,89
72200	Versicherungen	303,84	290,00	13,84
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00

83100	Entnahme aus Rücklagen	6.174,24	5.810,00	364,24
83300	Zuführung zu Rücklagen	28.625,81	23.930,00	4.695,81
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Erträge:	156.849,47	140.920,00
		Aufwendungen:	161.285,45	20.365,45
		Ergebnis:	-4.435,98	0,00
				-4.435,98

Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil

45150 Zuschuss von insgesamt 48.300,00 Euro
abzüglich Jahresüberschuss 2016 i.H.v.
23.357,37 Euro

49100 Jahresüberschuss 2016

49101 Rückrechnung Abschreibung
Konten: 65210 bis 65290

71241 Anschaffungen 2017

83100 1/25 der FU-RL

83300	30% v. Sachkonto 40111	19.086,92
	Zinsen 2017 insgesamt	4.738,89
	AfA Bagger lt HP	770,00
	Afa Iseki Schlepper Lt. HP	4.030,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0981/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.10.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege Gemeindevertretung Moorrege		öffentlich öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 48.300 €.

Einige Positionen haben kleine Abweichungen zu dem Vorjahr ansonsten entsprechen die Planungen für 2019 den Ansätzen des Vorjahres.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2019 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 75000.677000 –Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 48.300 € eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfs 2019 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 48.300 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 24.150 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2018 entsprechend auswirken kann.

Weinberg

Anlagen:

Haushaltsplan 2019 Friedhof Moorrege

Haushaltsplan

2019

1208033068 FH Moorrege

Entwurf

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus
Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Abw. EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto					
40111	Grabnutzungsgebühren	60.000,00	57.500,00	2.500,00	63.623,07
40120	Bestattungsgebühren	17.500,00	17.500,00	0,00	15.214,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	100,00	200,00	-100,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.300,00	2.500,00	-200,00	3.420,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.000,00	1.000,00	0,00	1.023,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.700,00	4.500,00	200,00	6.946,99
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	800,00	900,00	-100,00	797,20
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	2.000,00	2.000,00	0,00	2.618,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	900,00	1.000,00	-100,00	480,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	48.300,00	48.300,00	0,00	24.942,63
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00	27.793,35
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	2.560,00	2.690,00	-130,00	2.901,80
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.810,00	2.630,00	180,00	5.350,67
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	84.000,00	84.000,00	0,00	84.056,91
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	700,00	700,00	0,00	785,98
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	500,00	400,00	100,00	685,57
64500	Mitarbeitervertretung	636,00	690,00	-54,00	660,00
64600	Aus- und Fortbildung	250,00	300,00	-50,00	178,50
65240	Abschreib.BGA	150,00	150,00	0,00	148,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.300,00	1.300,00	0,00	1.297,34
65290	Abschreib.GWG	1.110,00	1.240,00	-130,00	1.455,71
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	8.520,00	6.300,00	2.220,00	6.948,43
70300	Geschäftsaufwand	350,00	500,00	-150,00	417,58

70400	Kommunikationskosten	450,00	0,00	450,00	63,05
70810	Materialaufw.f. Wirtschaftsbed	4.000,00	3.000,00	1.000,00	6.208,91
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanl ag.	5.000,00	4.000,00	1.000,00	6.009,76
71220	Instandhaltung Gebäude	2.500,00	2.500,00	0,00	2.654,87
71240	Instandhaltung BGA	3.000,00	3.000,00	0,00	2.897,86
71241	Anschaffungskosten BGA	2.490,00	3.350,00	-860,00	3.743,87
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	10.000,00	8.000,00	2.000,00	11.632,44
72110	Abfallgebühren	940,00	940,00	0,00	932,16
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	540,00	740,00	-200,00	498,11
72200	Versicherungen	310,00	300,00	10,00	303,84
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckun g	0,00	0,00	0,00	0,00
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	900,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	180,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	7.230,00	6.530,00	700,00	6.174,24
83300	Zuführung zu Rücklagen	25.660,00	24.760,00	900,00	28.625,81
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	150.200,00	147.250,00	2.950,00	161.285,45
	Aufwände:	153.486,00	147.250,00	6.236,00	161.285,45
	Ergebnis:	-3.286,00	0,00	-3.286,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0955/2018/MO/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: vertragliche Anpassungen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag nachgebessert werden.

Bei der erfolgten Beschlussfassung über die Verteilung der Kosten für die Schimmelbeseitigung in der Sporthalle bestand Einigkeit, dass der Vertrag anzupassen ist, damit bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Klarstellung und Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

In den vorangegangenen Sitzungen wurde die Entscheidung über die Anpassung des Vertrages zurückgestellt, da seitens der Gemeinde Moorrege zunächst eine rechtsanwaltliche Überprüfung der vertraglichen Änderungen vorgenommen werden sollte. Die Stellungnahme der Rechtsanwältin liegt zwischenzeitlich vor und deren Anmerkungen und Hinweise sind weitestgehend in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt worden.

Die anliegende Synopse enthält eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Vertragsregelung aus 1978 und dem überarbeiteten Entwurf für die Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“. Die Hinweise der Rechtsanwältin sowie die verwaltungsseitigen Erklärungen zu den daraus aufgenommen textlichen Änderungen sind in der Synopse entsprechend erläutert.

Die wesentliche vertragliche Anpassung ist in § 5 Buchstabe c) mit einer eindeutigen Formulierung der Kostenregelung nach Baukostenanteilen bzw. Nutzungszeiten vorgenommen worden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen ist eine gütliche und einvernehmliche Lösung zur klaren Kostenaufteilung zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege im Sinne des Ursprungsvertrages möglich.

Finanzierung:

Die anfallenden Notarkosten für die Anpassung des Vertrages sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt / Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Änderung von § 3 bis § 6 des notariellen Vertrag vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege gemäß Anlage.

Weinberg

Anlagen:

Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege

Endfassung des Entwurfes zur Änderung der Vertragsregelung „Sporthalle“ zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege

Endfassung des Entwurfes zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“ zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege

§ 3 Bau der Sporthalle

Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.

Hierzu wird vereinbart:

I.

Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/58 (bisher 79/44) und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/58 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/58 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/58 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.

II.

Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.

III.

Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:

- a. Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.
- b. Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.
- c. Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.
- d. Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.

IV.

Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.

V.

Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.

VI.

Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen.

Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.

VII.

Die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.

VIII.

Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.

IX.

Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.

§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

- a. Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.
- b. Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.
- c. Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.
- d. Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu

finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.

§ 5 Nutzung der Sporthalle

- a. Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.
- b. Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- c. Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.

Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband)
werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen

- an der Gebäudehülle
 - am Mauerwerk
 - am Dach
 - an der Regenentwässerung
 - an der Fassade und Fugen
 - an den Fenstern
 - an den Innen- und Außentüren
- abgerechnet.

Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume werden nach Nutzungszeiten abgerechnet.

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten werden der Schulverband und die übrigen Nutzer nach den tatsächlichen Nutzungszeiten zu den Kosten herangezogen.

Für die schulische Nutzung der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die außerschulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.

Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.

Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.

- d. Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.
- e. Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.

§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde

I.

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaubt. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

II.

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

III.

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von der Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

**Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978
zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege
über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege**

Regelungen gemäß Vertrag vom 16.02.1978	Inhalt lt. überarbeitetem Entwurf zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“	Bemerkungen / Hinweise der Rechtsanwältin / Stellungnahme der Verwaltung
§ 3 Bau der Sporthalle Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde. Hierzu wird vereinbart: I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde. II. Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.	§ 3 Bau der Sporthalle Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde. Hierzu wird vereinbart: I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/58 (bisher 79/44) und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/58 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/58 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/58 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde. II. Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.	redaktionelle Änderung (Aktualisierung Bezeichnung Flurstück)

III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart: a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen. b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume. c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse. d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht. IV. Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung. V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der	III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart: a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen. b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume. c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse. d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht. IV. Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung. V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der	keine Veränderungen
---	---	----------------------------

Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen. VI. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.	Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen. VI. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.	
VII. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.	VII. Die Unterhaltung, Bewirtschaftung <i>und Erneuerung</i> der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen <i>soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.</i>	<u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u> „§ 3 VII. erfolgt nach den in § 5 c dargelegten Anteilen <i>soll folgenden Zusatz erhalten:</i> ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.“ <u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Dem Hinweis der Rechtsanwältin kann gefolgt werden, da hierdurch eine zusätzliche Klarstellung erfolgt.
VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.	VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.	keine Veränderungen

IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.	IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.	keine Veränderungen
		<i>Der verwaltungsseitige 1. Entwurf der Vertragsänderung enthielt folgenden Ergänzungsvorschlag für einen weiteren Absatz:</i> X. „Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“
		<u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u> <i>„Ebenso würde ich IX. (Bemerkung: tatsächlich ist die Ergänzung zu X. gemeint) dahingehend ändern, dass auch hier eine unmissverständliche Kostenregelung getroffen werden sollte. Der Verweis auf § 3 Abs. III c ist insofern missverständlich, als hier auf die Herstellungskosten im Verhältnis zur Größe der Schulhalle verwiesen wird. Zum einen kann durch Umbaumaßnahmen die Größe der Sporthalle geändert werden, zum anderen finde ich diese Regelung ebenfalls nicht ganz eindeutig. Schließlich sollte zur Vereinheitlichung mit den anderen Ziffern des § 3 auch hier eine klare Kostenregelung zu beispielsweise ein- oder zwei Drittel der Haftung an den Schulverband und ein Drittel des Haftungsanteils der Gemeinde getroffen werden.“</i>

		<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Auf die verwaltungsseitig vorgeschlagene Ergänzung des Abs. X. kann komplett verzichtet werden, da in der Änderungsfassung zu § 5 c eine konkrete Aufzählung und klare Anteilsregelung der Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle enthalten ist. Die von der Rechtsanwältin angeregte unmissverständliche Kostenregelung wird somit ebenfalls in § 5 c vorgenommen.
§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern. b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung. c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen. d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu	§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern. b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung. c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen. d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu	keine Veränderungen

unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.	unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.	
§ 5 Nutzung der Sporthalle a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden. b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.	§ 5 Nutzung der Sporthalle a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden. b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.	redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)
c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird.	c) Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband) werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen - an der Gebäudehülle - am Mauerwerk - am Dach - an der Regenentwässerung - an der Fassade und Fugen - an den Fenstern - an den Innen- und Außentüren abgerechnet.	<u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u> § 5 c enthält dazu die Regelung, dass der Schulverband für die schulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde mit mindestens 1.200 Stunden jährlich zu den Kosten herangezogen wird. Für mich wird aus dieser Formulierung nicht ganz deutlich in welchem Verhältnis Gemeinde und Schulverband für Maßnahmen im Inneren der Schulsporthalle haften. Der Verweis in § 5 c enthält nur eine Stundenquotelung und keine Haftungsquotelung, so dass diese Formulierung aus meiner Sicht entfallen kann. Vielmehr sollte der Zusatz in § 3 Abs. c wie folgt formuliert werden: „Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulsporthalle werden zwischen der Gemeinde und dem Schulverband hälftig getragen, soweit es sich um

*Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung **im Inneren der Halle** einschließlich des Bereiches der Umkleideräume werden **nach Nutzungszeiten** abgerechnet.*

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten *werden der Schulverband und die übrigen Nutzer **nach den tatsächlichen Nutzungszeiten** zu den Kosten herangezogen.*

*Für die **schulische Nutzung** der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die **außerschulische Nutzung** einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.*

Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume handelt.“

Diese Regelung enthält eine klare Kostenverteilung zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Schulverband und lässt keinen Raum für Interpretation.

Ab hier kann dann die weitere Formulierung, dass Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk etc. zu einem Baukostenanteil von zwei Drittel von Schulverband zu einem Drittel der Gemeinde Moorrege finanziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Rechtsanwältin angeregte Formulierung einer **hälftigen** Kostenteilung zwischen Schulverband und der Gemeinde Moorrege entspricht nicht dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis der Halle. Dies wäre die Festlegung einer wahllosen Quote, die ohne Grundlage gewählt wird. Außerdem würde bei dieser Regelung lediglich eine Kostenverteilung zwischen dem Schulverband sowie der Gemeinde Moorrege erfolgen und etwaige andere Nutzer aus dem Schulverband blieben bei der Kostenverteilung unberücksichtigt.

Ein möglichst genauer und gerechter Verteilungsschlüssel lässt sich erzielen, indem eine deutliche Unterscheidung erfolgt, welche Kosten nach Baukostenanteilen und welchen Kosten nach Nutzungszeiten abgerechnet werden.

Hierzu wurde für den jeweiligen Kostenbereich eine möglichst umfassende Aufzählung vorgenommen, die dadurch Klarheit schafft.

Bei der Kostenverteilung nach Nutzungszeiten würden zudem übrige Nutzer aus dem Schulverband entsprechend den tatsächlichen Nutzungszeiten ebenfalls berücksichtigt. Die Mindeststundenregelung macht Sinn, da dies dem Hallennutzungsverhältnis von schulischer und außerschulischer Nutzung entspricht. Auf diese Weise

		werden bei dem schulischen Nutzungsanteil insbesondere die Ferienzeiten und bei dem außerschulischen Nutzungsanteil auch die Wochenendnutzungen gerechte Berücksichtigung finden, die allein über den Hallenbelegungsplan nicht abgebildet werden.
Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung. Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.	Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung. Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.	keine Veränderungen
d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde. e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.	d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde. e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.	redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)

§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde I. Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind. II. Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt. III. Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.	§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde I. Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind. II. Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt. III. Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.	redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)
--	---	---

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0979/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.10.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 700.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Aufhebung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE) und Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland an den Abwasser-Zweckverband Südholstein (AZV)

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.02.2001 war per öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 04.01.2001 zwischen dem Amt Haseldorf und dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg der Zweckverband Abwasserverband Elbmarsch (AVE) errichtet worden. Der Zweckverband übernahm die vorher von den amtsangehörigen Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie der Gemeinde Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland dem Amt Haseldorf übertragene Aufgabe der Ortsentwässerung (nur Schmutzwasserbeseitigung). Die Gemeinde Hetlingen wurde mit Wirkung vom 01.01.2007 Mitglied des Abwasserverbandes Elbmarsch und übertrug die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutz- und Niederschlagswasser in vollem Umfang auf den Zweckverband.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zweckverband AVE soll mit Wirkung vom 31.12.2018 aufgehoben werden. Gleichzeitig soll mit Wirkung vom 01.01.2019 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im bisherigen Umfang dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) übertragen werden. Der Entwurf eines hierfür notwendigen öffentlich-rechtlichen Vertrages ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat eine Genehmigung des Vertrages bereits in Aussicht gestellt.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß vorliegendem Entwurf zur Aufhebung des Zweckverbandes Abwasserverband Elbmarsch mit Wirkung vom 31.12.2018 und Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung zum 01.01.2019 an den Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) durch die Gemeinde Haselau (nur Schmutzwasser), durch die Gemeinde Haseldorf (nur Schmutzwasser), durch die Gemeinde Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland (Übertragungsgebiet) (nur Schmutzwasser) und durch die Gemeinde Hetlingen (Schmutz- und Niederschlagswasser) abzuschließen.

Karl-Heinz Weinberg

Anlagen:

Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufhebung des AVE und Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung an den AZV

| Stand ~~09. August~~ 19. September 2018

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

- a) dem Amt Geest und Marsch Südholstein,
vertreten durch den Amtsdirektor, nachstehend
„Amt“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- b) der Gemeinde Haselau,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- c) der Gemeinde Haseldorf,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- d) der Gemeinde Hetlingen,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- e) der Gemeinde Moorrege,
vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend
„Gemeinde“ oder „Vertragspartner“ genannt

und

- f) dem Abwasser-Zweckverband Südholstein,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin, nachstehend
„AZV“ oder „Vertragspartner“ genannt.

Präambel

Der Zweckverband Abwasserverband Elbmarsch (AVE) ist Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und den Ortsteilen Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege. Die Vertragspartner übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wie in den nachstehenden Bestimmungen beschrieben mit Wirkung zum 01.01.2019 dem Abwasser-Zweckverband Südholstein.

Der mit Wirkung zum 01.01.2002 zwischen dem ehemaligen Amt Haseldorf (heute: Amt Geest und Marsch Südholstein) und dem Abwasserzweckverband Pinneberg (heute Abwasser-Zweckverband Südholstein) errichtete Zweckverband AVE wird mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben. Aufgrund des § 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG)

in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AVE und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1

Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde Haselau überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, nur Schmutzwasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019.
- (2) Die Gemeinde Haseldorf überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, nur Schmutzwasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019.
- (3) Die Gemeinde Moorrege überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, nur Schmutzwasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz für die Ortsteile Klevendeich und Bauland (Übertragungsgebiet) mit Wirkung zum 01.01.2019.
- (4) Die Gemeinde Hetlingen überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein) die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, Schmutz- und Niederschlagswasser, nach § 30 und § 31 a Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2019.

§ 2

Grundlagen

- (1) Zur Übernahme der Aufgabe ist neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung des AZV notwendig. Die Mitgliedschaft der Vertragspartner zu b), c), d) und e), hinsichtlich des unter §1 genannten Umfangs, wird wirksam mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungssatzung der Verbandssatzung des AZV.
- (2) Der AZV tritt in die Rechtsnachfolge der vertraglichen und vertragsähnlichen Verträge und Vereinbarungen des AVE ein, die in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abgeschlossen wurden.
- (3) Die Gemeinden übertragen dem AZV gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 GkZ neben der in § 1 definierten Aufgabe der Abwasserbeseitigung ebenfalls das Satzungs- und Ordnungsrecht in den Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet zu b), c), d) sowie für das in § 1 (3) übertragene Gemeindegebiet zu e).

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der AZV eine von den Gemeinden zu tragende Umlage erhebt, wenn die Gebühren und sonstigen Einnahmen, die sich aus der Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht ergeben, nicht ausreichen, um den Finanzbedarf der Aufgabenerfüllung in der jeweiligen Gemeinde zu decken.
- (5) Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt durch einen Beirat, der aus je einem Vertreter der Gemeinden und des AZV und aus weiteren Vertretern bestehen kann.

§ 3

Vermögensrechtliche Durchführung

- (1) Die Vertragspartner zu b), c), d) und e) übertragen das betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen sowie Gerätschaften und sonstiges Vermögen auf den AZV. Der AZV erhält an den Grundstücken, auf denen Abwasseranlagen errichtet wurden, die zur sachgerechten Bewirtschaftung der Anlagen erforderlichen Nutzungsrechte grundbuchrechtlich eingeräumt, sofern diese nicht in sein Eigentum übergehen.
- (2) Jede Vertragspartei erklärt für sich und gegeneinander, dass die beim AVE zum 31.12.2018 zusammengeführten bilanziellen Buchwerte (sämtliche kurzfristige und langfristige Vermögens- und Schuldposten) zum 01.01.2019 auf den AZV übergehen.
- (3) Die Wertansätze des Vermögens und der Schulden sind an die abgabenrechtlichen Regelungen zu binden.

§ 4

Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Der AZV plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinden sowie für die unter § 1 (3) definierten Ortsteile der Gemeinde Moorrege. Er begleitet den Planungsprozess und unterstützt und berät die Gemeinden bei ihrer Erschließungsplanung. Die Gemeinden stellen hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem AZV her.
- (2) Es wird angestrebt, Baumaßnahmen von den Gemeinden und dem AZV unter Einbeziehung sonstiger Infrastrukturträger (z.B. Stadtwerke) als gemeinsame Baumaßnahmen unter einheitlicher Projektleitung auszuführen. Zu den einzelnen gemeinsamen Baumaßnahmen vereinbaren sich die Vertragspartner jeweils.
- (3) Die Gemeinden unterstützen den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere gestattet sie dem AZV, auf den in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen. Soweit die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird sie ihre Rechte nach § 28 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes S-H (StrWG) für den AZV gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend machen und

ihre Zustimmung nach § 28 Abs.2 Satz 2 StrWG erteilen.

- (4) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stellen die Gemeinden hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit dem AZV her. Der AZV plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen der Gemeinden.

§ 5

Auflösung des Zweckverbandes Abwasserverband Elbmarsch

- (1) Der Zweckverband Abwasserverband Elbmarsch (AVE) wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt). Die Aufhebung erfolgt durch die Vertragspartner zu a), d) und f)
- (2) Die vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg (GPA) geprüften Buchwerte aus dem Jahresabschluss 2018 gehen zum 01.01.2019 vom AVE zum AZV über. Die vom GPA geprüfte Schlussbilanz zum 31.12.2018 bildet die Grundlage für die Übertragungsbilanz zum 01.01.2019.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 20.12.2003 zwischen dem AZV und dem AVE zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft wird mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, einer Aufhebung der Satzungen des AVE (Entwässerungssatzung, Entgeltsatzung, Niederschlagswassergebührensatzung, Entschädigungssatzung, Verwaltungsgebührensatzung) zuzustimmen.
- (5) Die Verbandssatzung wird mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben.

§ 6

Übergang der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

- (1) Mit Ablauf des 31.12.2018 fallen die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 04.01.2001/09.01.2001 (Amt Haseldorf) und 30.11.2006/05.12.2006 (Gemeinde Hetlingen) übertragenen Aufgaben an das jeweilige Verbandsmitglied zurück.
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Amt Haseldorf vom 18.01./07.02.1995 werden aufgehoben.
- (3) Die Gemeinden Haselau und Haseldorf sowie die Gemeinde Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland verlangen mit Ablauf des 31.12.2018 nach § 5 Abs. 4 der Amtsordnung die Rückübertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung unter Beachtung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung.
- (4) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland übertragen zum 01.01.2019 die ~~vollständige~~ Aufgabe der Abwasserbeseitigung in dem in § 1 genannten Umfang an den AZV. Die Einzelheiten werden in den Abschnitten §§ 3 – 6 geregelt.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12

Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sind mehrere oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Hetlingen,

Für das Amt Geest und Marsch Südholstein:

Für die Gemeinde Haselau:

Amtsdirektor

Bürgermeister

Für die Gemeinde Haseldorf:

Für die Gemeinde Hetlingen:

Bürgermeister

Bürgermeister

Für die Gemeinde Moorrege:

Für den AZV Südholstein:

Bürgermeister

Verbandsvorsteherin

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0995/2018/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 05.11.2018
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/112.216

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	22.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Beitritt der Gemeinde Moorrege zu RAD.SH

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits im letzten Jahr gab es das Ansinnen der Gemeinde in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs für Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH mitzuarbeiten.

Wie beim Haushaltsvorgespräch bereits abgesprochen, sollen Herr Kasimir und Herr Kuik als gemeindliche Ansprechpartner genannt werden.

Nach Rücksprache stehen diese auch zur Verfügung.

Finanzierung:

Bis 5.000 Einwohner ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 500,00 Euro zu leisten.
Der Betrag müsste entsprechend im Haushalt für 2019 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dass

- a) die Gemeinde Moorrege der RAD.SH beitrifft und Mitglied wird

oder

b) die Gemeinde der RAD.SH nicht beitrifft und kein Mitglied wird.

Weinberg

Anlagen:

Hinweise zu RAD.SH



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs
in Schleswig-Holstein

Musterantrag/Musterbeschlussvorlage

zum Beitritt des Vereins „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH).“

Antrag/Beschlussvorlage:

Der Bürgermeister wird gebeten, beim Verein „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und für die nötigen Beitrittsvoraussetzungen zu sorgen.

Begründung:

Nach dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer gründete sich am 28.3.2017 mit finanzieller Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH)“. Sie hat sich zum Ziel gesetzt:

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr

Vorbild der kommunalen Arbeitsgemeinschaft RAD.SH sind die entsprechenden Vereinigungen anderer Bundesländer (1993 Nordrhein-Westfalen, 2008 Sachsen, 2010 Baden-Württemberg, 2012 Bayern, 2013 Thüringen, 2015 Brandenburg, Niedersachsen/Bremen und Hessen, in Vorbereitung Mecklenburg-Vorpommern).



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs
in Schleswig-Holstein

Gründungsmitglieder sind:

- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Kreis Segeberg
- Stadt Kellinghusen
- Stadt Kiel
- Stadt Mölln
- Stadt Neumünster
- Stadt Niebüll
- Stadt Norderstedt
- Stadt Preetz

Neumitglieder bis 30.04.2018

- Gemeinde Leck
- Gemeinde Henstedt-Ulzburg
- Gemeinde Barsbüttel
- Stadt Kaltenkirchen
- Gemeinde Malente
- Stadt Geesthacht (ab 1.1.2018)
- Gemeinde Oststeinbek
- Stadt Kappeln
- Stadt Itzehoe
- Stadt Glückstadt
- Stadt Eutin
- Stadt Bad Segeberg
- Stadt Plön
- Gemeinde Grömitz

Der offizielle Startschuss für die RAD.SH erfolgte im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr am 9.11.2017 in Neumünster.

**RAD.SH**

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs
in Schleswig-Holstein

Um aufgenommen werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer Ansprechperson
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Diese sollen absichtlich keine großen Hürden darstellen, um alle, die den Fuß- und Radverkehr fördern wollen, die Vorteile der Mitgliedschaft zu gewähren. Die Mitgliedschaft steht offen für kommunale Gebietskörperschaften, Ämter, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Gesellschaften sowie gemeinsame Kommunalunternehmen.

Ordentliche Mitglieder der RAD.SH können sich zukünftig als „Fußgänger- und Fahrradfreundliche Kommune in Schleswig-Holstein“ auszeichnen lassen. Sie ist an Kriterien gebunden, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden wird. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH. Die genauen Voraussetzungen werden in den nächsten Jahren noch erarbeitet.

Mit der Mitgliedschaft sind Mitgliedsbeiträge fällig. Diese betragen für:

Ordentliche Mitglieder	Jahresbeitrag
bis 5.000 Einwohner	500 Euro
5.001 bis 10.000 Einwohner	750 Euro
10.001 bis 20.000 Einwohner	1.000 Euro
20.001 bis 50.000 Einwohner	2.000 Euro
50.001 bis 100.000 Einwohner	3.000 Euro
ab 100.001 Einwohner	4.000 Euro
Außerordentliche Mitglieder	Nach Beschluss des Vorstands
Fördermitglieder	Nach Beschluss des Vorstands



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ORTSVERBAND MOORREGE

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege

Ortsverband Moorrege

**Jochen Kuik
Ortsvorstand**

Achter de Schün 30
25436 Moorrege

Tel: 04122/83855
J.Kuik@gmx.de

Moorrege, den 29.10.2018

Sehr geehrter Herr Weinberg,

für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen bitte ich, über den folgenden Antrag in der Gemeindevertretung beraten und abstimmen zu lassen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, in der Geschäftsordnung der Gemeinde Moorrege von 2015 den Punkt „Einwohnerinnen – und Einwohnerfragestunde“ wie folgt zu ändern:

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Moorrege kann in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindegelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Die Frage wird von der Fragestellerin oder dem Fragesteller selbst vorgetragen. Fragestellerinnen oder Fragesteller müssen sich vor Beginn der Sitzung in eine Liste eintragen, die 30 Minuten vor Sitzungsbeginn in dem Sitzungssaal ausliegt. Der Gegenstand der Frage ist stichwortartig zu bezeichnen. Eine Aussprache findet in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht statt.
3. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sowie deren Beantwortungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu beantworten.
4. Die Anliegen können an den Bürgermeister, an die Verwaltung, an einzelne oder alle Fraktionen gerichtet werden.

5. Den Fraktionen ist das Recht zur sofortigen Beantwortung der Fragen einzuräumen. Steht der angefragte Inhalt auf der Tagesordnung der Sitzung, kann auf die Beantwortung unter dem entsprechenden TOP verwiesen werden.

6. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragestellerin oder erster Fragesteller bei der nächsten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.

7. Die Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Beantwortungen werden protokolliert.

Zur Begründung:

Die Bürger Moorreges sollen in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse so weit wie möglich in die politischen Prozesse einbezogen werden. Bürgerbeteiligung ist ein wesentliches Element eines guten politischen Klimas.

Die vorgelegten Änderungen in der Geschäftsordnung sind geeignet, diesem Bedarf nach mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung Rechnung zu tragen, einen guten Verlauf der Einwohnerfragestunde zu gestalten und gleichzeitig einen Sitzungsverlauf zu organisieren, um notwendige Beratungen und Beschlussfassungen zu gewährleisten.

Ich bitte um Beratung und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender


Jochen Kuik
1. Vorsitzender

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel
Moorkamp 37
25436 Moorrege



An
den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses Herrn Wolfgang Burek
den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg

Moorrege, den 11.11.2018

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.11.2018

Sehr geehrter Herr Burek,
sehr geehrter Herr Weinberg,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.11.2018:

Prüfung und Erneuerung der Radfurten an den Straßen im Gemeindegebiet

Begründung:

Während einer Verkehrsbeobachtung durch die SPD-Fraktion an den Kreuzungen Kirchenstraße/Wedeler Chaussee/Klöterbarg und Schmiedeweg/Wedeler Chaussee/Münsterweg wurde festgestellt, dass die Radfurten auf dem Schmiedeweg und der Kirchenstraße sehr abgenutzt sind und somit von den Autofahrern als Haltelinie nicht mehr ausreichend wahrgenommen und beachtet werden. Zudem wurden die SPD-Mandatsträger von mehreren Bürgern auf diesen Zustand hingewiesen.

Antrag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt/empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

1. Die Radfurten an den Straßen Schmiedeweg und Kirchenstraße (jeweils an der Einmündung in die Wedeler Chaussee) werden erneuert.
2. Die weiteren auf Straßen in der Gemeinde vorhandenen Radfurten werden auf ihren Zustand geprüft und ggfs. ebenfalls erneuert.

Mit freundlichen Grüßen
Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel
Moorkamp 37
25436 Moorrege



An
den Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses Herrn Wolfgang Burek
den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg

Moorrege, den 11.11.2018

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.11.2018

Sehr geehrter Herr Burek,
sehr geehrter Herr Weinberg,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die Sitzung
des Bau- und Umweltausschusses am 22.11.2018:

Schutz des erhaltenswerten Baumbestandes in Moorrege

Zur Begründung:

Die Auswirkungen des Klimawandels werden mittlerweile auch verstärkt in unseren Regionen spürbar. Dürreperioden, Starkregenfälle und Wirbelstürme sind Beispiele dafür. Umweltschutz mit dem Ziel des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen fängt vor der eigenen Haustür an und ist somit auch für uns in Moorrege von wesentlicher Bedeutung. Der Schutz unseres erhaltenswerten Baumbestandes durch ist hierbei ein wirkungsvoller Beitrag zum Umweltschutz in unserer Gemeinde (siehe hierzu auch Äußerungen des neuen Kreisumweltschutzbeauftragten Herrn Rainer Naujox in den UeNa vom 10.11.2018)

Die SPD-Fraktion erachtet den Erlass einer Baumschutzsatzung für Moorrege als ein wirkungsvolles Mittel. Dabei soll es nicht darum gehen, eine Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger vorzunehmen. Hauptziel soll es sein, zunächst den Baumbestand auf öffentlichem Grund zu schützen. Darüber hinaus, sollten/könnten vitale, kapitale und bedeutsame Laubbäume auf privatem Grundbesitz einbezogen werden. Die genaue Ausgestaltung einer Baumschutzsatzung sollte durch eine Arbeitsgruppe des Bau- und Umweltausschusses (z. B. je Fraktion ein/e Vertreter/in) unter Einbezug des Fachbereiches Bauen und Umwelt geprüft und erarbeitet werden.

Antrag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt/empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

1. Die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes des Baumbestandes (insbesondere Laubbäume) in Moorrege wird bekräftigt.
2. Der Bau- und Umweltausschuss bildet aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe (1 Mitglied je Fraktion und ein Vertreter des Fachbereiches Bauen und Umwelt Amt GuMS) zur Erarbeitung und Prüfung der Bestandteile einer Baumschutzsatzung für Moorrege.
3. In die Beratungen der Arbeitsgruppe sollte ein Gespräch mit dem Kreisumweltschutzbeauftragten einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

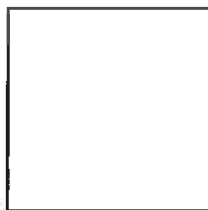
A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Mankel', on a light-colored rectangular background.

Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Montag, 30. Juli 2018 11:24
An: Kaland
Betreff: WG: Baumkataster Antrag FWM

Freie Wählergemeinschaft Moorrege e.V.



An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege

Betr.: Antrag auf Erstellung eines Baumkatasters für die Gemeinde Moorrege

26.07.2018

Sehr geehrter Herr Weinberg!

Die freie Wählergemeinschaft Moorrege e.V. stellt hiermit den Antrag auf Erstellung eines Baumkatasters für besonders schützenswerte Bäume in der Gemeinde Moorrege.

Hiermit ist ausdrücklich keine Baumschutzverordnung gefordert, um Bürger nicht zusätzlich zu belasten. Es gibt in Moorrege eine grosse Anzahl schützenswerter Bäume.

MfG Johann Baumgarten

Stellv. Fraktionsvorsitzender FWM e.V.

Klinkerstr. 134

25436 Moorrege

Tel. 04122 82730

Mobil 0170 385 7701

Mail : johann.baumgarten@gmx.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ORTSVERBAND MOORREGE

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstrasse 12
25436 Moorrege

Ortsverband Moorrege

**Jochen Kuik
Ortsvorstand**

Achter de Schün 30
25436 Moorrege

Tel: 04122/83855
J.Kuik@gmx.de

Moorrege, den 29.10.2018

Sehr geehrter Herr Weinberg,

für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen bitten wir darum, den folgenden Antrag im Bau- und Umweltausschuss und in der Gemeindevertretung beraten zu lassen und zur Abstimmung zu bringen.

Jährlich 100 neue Bäume in Moorrege

Beschlussvorschlag

„Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt das Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Baumarten, die sich in das dörfliche und landschaftliche Gesamterscheinungsbild einfügen, zu fördern. Bürger der Gemeinde Moorrege erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 50 % der Kosten eines angepflanzten Baumes, maximal € 50,--. Es werden lediglich private, nicht gewerbliche Anpflanzungen gefördert.

Die dafür erforderlichen Mittel von € 5000,-- per Anno sind in den Haushalt einzustellen.

Die Förderung wird zunächst für den Zeitraum von 5 Jahren begrenzt.“

Zur Begründung

1. Baumschutz, Baumkataster oder eine Baumsatzung waren in der jüngsten Vergangenheit Ideen von politischen Parteien, um Bäume in Moorrege zu schützen oder zu erhalten. Die og. Förderung von Baumanpflanzungen ist aus Sicht von Bündnis 90 / Die Grünen die bessere Möglichkeit, ein grünes Moorrege zu erhalten und den Bestand an Bäumen zu schützen oder sogar auszubauen.

2. Eine Gemeinde muss sich entwickeln können. Dazu unterstützt die Gemeinde das Nachwachsen von Bäumen, indem sie Neuanpflanzungen fördert und nicht die Bürger reguliert.

3. Sie unterstützt damit auch das ökologische Bewusstsein und Handeln ihrer Bürger.

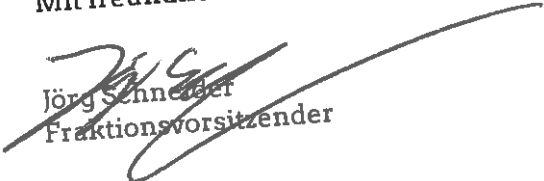
4. Ein Baumkataster kostet zwischen € 5,-- und € 20,-- pro Baum, ohne dass auch nur eine einzige positive Auswirkung für die Bäume damit bereits erzielt würde. Dazu wären weitere Maßnahmen notwendig. Zudem hat das Baumkataster einen anderen Schwerpunkt,

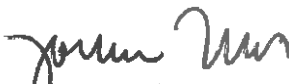
nämlich den der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und nicht den der Begrünung einer Gemeinde.

5. Eine Baumschutzordnung hätte bekanntermaßen zunächst zur Folge, dass vor deren Inkrafttreten zahlreiche Bäume gefällt würden. Damit aber würde zunächst eine kontraproduktive Wirkung erzielt werden.

Aus den genannten Gründen bitten wir um Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender


Jochen Kuik
1. Vorsitzender



Fraktion Moorrege

Georg Plettenberg

Voßoor 65
25436 Moorrege

Bürgermeister

Karl-Heinz Weinberg

Amtsstrasse 12
25436 Moorrege

Moorrege , den 7.November 2018

Sehr geehrter Herr Weinberg ,

zum Erhalt und zur Förderung der Plattdeutschen Sprache ist für die Dritt- und Viertklässler Anfang September das neue Schulbuch „ Paul un Emma un ehr Frünnen „herausgekommen .

Sollte dieses Arbeitsbuch nicht vom Land zur Verfügung gestellt werden ,beantragen wir hiermit für die jeweils zwei 3.+4 Klassen der Grundschule diese Werke zu bestellen (= ca 80 Exemplare a 19.95 €)

Zur Beratung im Schul+Kulturausschuss!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Plettenberg', written over a horizontal line.

Georg Plettenberg

CDU-Fraktion

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0974/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 04.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	13.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Mittelanmeldung 2019 Grundschule Moorrege

Sachverhalt:

Die Grundschule Moorrege hat die anliegenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2019 vorgelegt und begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze im Verwaltungshaushalt entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich der Ansatz für Veranstaltungen muss um 500,00 Euro erhöht werden.

Es sind folgende Anschaffungen geplant: Stapelbänke, Gruppentische, Sitzgelegenheiten für den Schulhof (Ersatzbeschaffung) und Mobiliar für die Schulsozialarbeit.

Mittel für Renovierungsarbeiten der Aula, des Treppenhauses und des Lehrerzimmers stehen bei der Hhst. Gebäude- und Grundstückunterhaltung zur Verfügung. Ebenfalls werden eine Neuanlage einer Laufbahn und einer Sprunggrube für den Leichtathletikunterricht, ein Sonnenschutz für die Räume im ersten Stock, der Austausch der Außentüren sowie die Pforte gewünscht.

Für die Turnhalle ist der Austausch der Geräteraumtore dringend notwendig, da sie nicht mehr zulässig sind. Ebenfalls sollen Malerarbeiten im Flur, den Umkleidekabinen und der Toilette der Turnhalle erfolgen.

Bereits für das Jahr 2018 wurde Mittel für u.a. Renovierungsarbeiten, Sonnenschutz und Ausstattung des Lehrerzimmers eingeplant. Der Umsetzung könnte jedoch bisher nicht erfolgen, da erst die Abarbeitung des Brandschutzgutachtens erfolgen soll-

te.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2019 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält Fördermittel für die Betreuungsschule und für die Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss/ der Finanzausschuss nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2019 zur Kenntnis. Die beantragten Haushaltsmittel werden eingeplant.

(Weinberg)

Anlagen:

Mittelanmeldung Grundschule Moorrege Verwaltungs- und Vermögenshaushalt



Moorrege

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 10.09.2018

Mittelanmeldung für den Haushalt 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung stellen wir für den Haushalt 2019 folgende Anträge:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (Hhst: 21110.500000)

1. Streichen der Aula sowie des Treppenhauses und Flurs vor der Aula
2. Streichen des Lehrerzimmers, neuer Bodenbelag für das Lehrerzimmer
3. Überprüfung und Erneuerung der Elektrik im Lehrerzimmer
4. Neuanlage einer Laufbahn und einer Sprunggrube, um einen ordnungsgemäßen Leichtathletikunterricht zu gewährleisten
5. Austausch der Außentüren im 1. und 2. Eingang, da die Türen verzogen sind und nur noch sehr schlecht schließen.
6. Austausch der Pforte zwischen Gemeindewiese und Schulhof. (Die Pforte ist defekt.)
7. Sonnenschutz (außen montiert) für die Räume im 1. Stock, die nach Süden liegen (Aula und 3 Klassenräume)
8. Montage von 2 Handwaschbecken für die Kinder in der Betreuungsküche, und nassfeste Gestaltung der Rückwand. (die vorhandenen Waschbecken sind zu hoch, die Holzrückwand ist defekt)

Turnhalle

1. Streichen des Flurs, der Umkleidekabinen und der Toiletten (Die neu angebrachten Verkleidungen der Wasserrohre sind bisher noch nicht gestrichen)
2. Austausch der Geräteraumtore (Die Tore bergen eine große Unfallgefahr, da sie in die Halle hineinschwingen, sie sind so nicht mehr zulässig)

Mit freundlichem Grüßen

Maike Kittel
Schulleiterin

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 17.09.2018

Vermögenshaushalt 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

Zum Vermögenshaushalt stelle ich folgende Anträge:

1. Das Lehrerzimmer muss mit neuen Möbeln ausgestattet werden. Hierzu wurden schon im letzten Jahr Gelder beantragt. Da die Durchführung der Arbeiten im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgen konnte, bitte ich die bereitgestellten Gelder ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen.
2. Für mehrere Klassen sollen Stapelbänke und Gruppentische angeschafft werden. (ca. 1000€ pro Klasse).
3. Die Sitzgelegenheiten auf dem Schulhof müssen erneuert werden.
4. Die Schulsozialarbeit benötigt Mobiliar für den Beratungsraum.
5. Insgesamt beantragen wir 10.000 € für den Vermögenshaushalt; die Begründungen finden Sie in den Punkten 1 bis 4.

Es ist zur Zeit nicht absehbar, welche Kosten entstehen, falls die bestehenden Garderoben nicht mehr genutzt werden können und Garderobenschränke oder neue Garderobenleisten angeschafft werden müssen. Ich bitte dies in den Planungen zu berücksichtigen.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Grüßen

Maike Kittel
Schulleiterin

An das
 Amt Geest und Marsch Südholstein
 Fachbereich Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

<u>Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2019</u>				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2018	beantragter Haushalts- ansatz für 2019	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und - unterhaltung Grundschule	3.000 €	3.000,00	
21110.520010	Gerätekauf u.-unterhaltung Turnhalle	1.000 €	1.000,00	
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	2.200 €	2.200,00	
21110.570000	Lehrmittel	3.500 €	3.500,00	
21110.576000	Lernmittel	6.000 €	6.000,00	
21110.600000	Schulveranstaltungen	3.000 €	3.500,00	steigende Kosten für Eintrittsgelder, Bus, Theatervorstellungen
21110.600020	Projekt "Jung trifft alt"	500 €	500,00	

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2018	beantragter Haushalts- ansatz für 2019	Begründung
21110.650000	Geschäftsausgaben	5.500 €	5.500,00	
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	600 €	600,00	
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	1.000 €	1.000,00	
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - Schule	12.000 €	10.000,00	siehe Anlage
21110.935010	Erwerb von beweglichem Vermögen - Turnhalle	1.500 €	1.500,00	siehe Anlage

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Moorrege, den 17.09.2018

Grundschule Moorrege

Ol. Wiedel
(Unterschrift)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0975/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 04.10.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	13.11.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Mittelanmeldung Grundschule Moorrege hier: Ausstattung Medienkonzept

Sachverhalt:

Die Grundschule hat die anliegende Mittelanmeldung sowie das Protokoll des Beratungsgesprächs und eine Zusammenstellung der Anforderungen der technischen Ausstattung für das Medienkonzeptes für die Jahre 2019 bis 2022 vorgelegt.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 steht das Thema digitale Medienentwicklung verpflichtend auf dem Lehrplan aller Schulen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Umsetzung des Medienkonzeptes benötigen die Schule neben einem schnellen Internetzugang (voraussichtlich 4. Quartal 2019), eine Stromversorgung und ein Netzwerk/WLAN in allen Klassenräumen, Präsentationsgeräte, Beamer sowie Schülerarbeitsplätze. Ebenfalls ist eine ausreichende Infrastruktur notwendig: Internetfilter, Datenablage, Wartungsrechner, Softwareverteilung, Drucker usw.

Bereits im Haushalt 2018 wurden 20.000 Euro für die Baukosten der IT-Vernetzung im Haushalt bereitgestellt. Eine Umsetzung erfolgte bisher nicht, da die Maßnahmen für den Brandschutz noch nicht bekannt sind.

Die Schule möchte für die nächsten 4 Jahre jährlich 2 Klassenräume mit Präsentationsgeräten sowie digitalen Schülerarbeitsplätzen auszustatten.

Finanzierung:

Im Haushalt für 2019 sind 10.000 Euro für das Medienkonzept/EDV Ausstattung eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land hat 3,5 Mrd. Euro für die laufende Legislaturperiode für die Digitalisierung an Schulen zur Verfügung gestellt. Seit August 2018 laufen Verhandlungen um auch Gelder vom Bund für die Digitalisierung der Schulen zu erhalten. Hierfür muss jedoch der Art. 104 c des Grundgesetzes geändert werden. Der Abschluss dieses Verfahrens und somit auch die Sicherheit ob Zuschusszahlungen zu erwarten sind, wird zum Jahresende 2018 erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung erkennt die Anforderungen der technischen Ausstattung für das Medienkonzept der Grundschule Moorrege an. Die Umsetzung erfolgt in den nächsten vier Jahren, so dass bis zum Jahr 2022 alle Klassenräume für den Unterricht mit digitalen Medien ausgestattet sind.

(Weinberg)

Anlagen:

Anschreiben der Grundschule
Protokoll Beratungsgespräch an der Grundschule
Medienkonzept – Technische Ausstattung



Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442
Fax: (04122) 853646

Mittelanmeldung für den Haushalt 2019

Moorrege, 10.09.19

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

das Kollegium der Grundschule Moorrege erarbeitet zur Zeit ein Konzept zur Arbeit mit digitalen Medien. Um angemessen und zukunftsweisend in diesem Bereich arbeiten zu können, benötigt die Grundschule Moorrege eine entsprechende Ausstattung im gebäudetechnischen Bereich und in der Hardware. Ein erster Schritt hierfür ist die Verkabelung / Ausstattung der Schule in der Weise, dass in jedem Raum ein Zugang ins Internet möglich ist. Herr Kirch ist gebeten worden, einen entsprechenden Vorschlag mit Angabe der Kosten zu erarbeiten. Es hat eine Beratung durch Herrn Tollning vom IQSH stattgefunden, ein Protokoll, aus dem die erforderliche Ausstattung ersichtlich ist liegt bei.

Bereits für das Haushaltsjahr 2018 wurden die entsprechenden Mittel bereitgestellt. Die Arbeiten konnten aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Wir stellen hiermit den Antrag, die bereitgestellten Mittel in das Haushaltsjahr 2019 zu übertragen, damit die entsprechenden Aufgaben in Angriff genommen werden können.

Mit freundlichem Grüßen

Maike Kittel
(Schulleiterin)

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 10.09.19

Mittelanmeldung für den Haushalt 2019 und folgende

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Fachanforderungen für Grundschulen in Schleswig-Holstein fordern eine umfassende Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Medienkompetenz.

Im Zuge der Arbeit an unserem Medienkonzept hat das Kollegium Anforderungen an die Ausstattung der Grundschule Moorrege im Bereich der Präsentationsgeräte und der Schülergeräte formuliert, um den Schülerinnen und Schülern die geforderten Kompetenzen im Bereich der Medienkompetenz vermitteln zu können.

Nach entsprechender Beratung durch das IQSH halten wir eine Ausstattung gemäß der Musterlösung Grundschule des IQSH für sinnvoll.

Die Schule benötigt Präsentationsgeräte (interaktive Activ-Boards / Displays mit entsprechendem Notebook zur Steuerung) in allen Klassenräumen und ca. 50 Schülerarbeitsgeräte (Convertibles) .

Wir stellen den Antrag, die Schule in den folgenden Haushaltsjahren entsprechend auszustatten und die dafür benötigten Mittel bereitzustellen.

Bereits im Haushaltsjahr 2019 muss die zentrale Datenablage ausgetauscht werden. Wir beantragen 2019 zwei Klassenräume mit Präsentationsgeräten zu versehen, um mit der Gesamtausstattung der Schule zu beginnen.

Das Beratungsprotokoll und die Formulierung der Anforderungen liegen bei.

Mit freundlichem Grüßen

Maike Kittel
(Schulleiterin)

Beratungsgespräch an der Grundschule Moorrege

Teilnehmer: Frau Kittel (SL, Grundschule Moorrege), Frau Kohrs (SSL, Grundschule Moorrege), Herr Romeikat (Dienstleister), Herr Tollning (IQSH)

Datum: 23.01.2018, Zeit: 14:00 – 16:00 Uhr

Ist-Stand:

- Netzwerkschrank (PC-Raum, 8 Höheneinheiten): 1 Patchfeld, 1 Switch (Logilink, 24 Ports, nicht managebar), 1 Datenablage (Iomega StorCenter ix2), Router (Fritzbox 3270), Internetzugang (t@school, max. 16 Mbit/s)
- PC-Raum (Anbau, UG): feste Verkabelung über Kabelschacht auf dem Boden, 1 Internetfilter (IPFire, Hardware: älterer PC), 13 PCs (Hyrican, Windows 8.1, IQSH-Standard, PC-Wächterschutz, 4 GB RAM, Pentium G3250, HDD-Festplatte) plus Monitore (Philips 226V, 21.5 Zoll), 1 Drucker (Brother HL-2250DN, netzwerkfähig), 1 Beamer (NEC NP310, Deckenmontage) plus Leinwand
- Klassenräume (insgesamt 8 Klassenräume): nicht kabelgebunden ans Unterrichtsnetz angeschlossen, LAN-Verkabelung jedoch für 2018 vorgesehen, 1 Interaktives Whiteboard (Smartboard M600, Kurzdistanzbeamer Smart U100, Anschaffung 2017) plus 1 fest angeschlossen Notebook (Windows 10, Anschaffung 2017), 1 Dokumentenkamera (Smart)
- WLAN: nur über die Fritzbox im PC-Raum zur Versorgung des Notebooks am Interaktiven Board (Anbau, OG)
- Sonstiges: 1 Bildschirm (Thomson, ca. 55-60 Zoll, Wandmontage) in der Aula/Mensa, 1 mobiler Beamer plus älteres Notebook für Präsentationszwecke
- Dienstleister: Die IT-Ausstattung der Schule wird durch Herrn Romeikat betreut.

Vorhaben:

- LAN-Verkabelung und WLAN-Ausstattung für alle Klassen- und Fachräume
- Erneuerung der vorhandenen IT-Infrastruktur
- Anschaffung mobiler Endgeräte

Empfehlungen:

Pädagogisches Konzept

- Grundlage der Medienausstattung sollte ein **pädagogisches Medienkonzept** sein. Hilfestellung dazu gibt das IQSH-Papier „Bausteine Medienentwicklungsplanung in der Grundschule“.

Technisches Konzept

- Nachfolgende Empfehlungen beziehen sich auf die Einrichtung des Netzwerks nach der **Musterlösung Grundschule – der unterrichtlichen IT-Lösung des IQSH**.

Vernetzung

- An einer zentralen Stelle im Gebäude sollte für das Unterrichtsnetz ein **Netzwerkschrank** (inkl. Patchfeld und ausreichend Stromanschlüssen, mind. 20 Höheneinheiten, 19 Zoll, Tiefe 60 cm) aufgestellt/aufgehängt werden. Ggf. wird ein zweiter Netzwerkschrank zur Unterverteilung benötigt.
- Im Zuge der Erweiterung des Netzes mit WLAN sollte der vorhandene **Switch** durch ein neues Gerät mit folgenden Eigenschaften ersetzt werden: Gigabit-LAN, managebar, VLAN, POE (für späteres WLAN). Auch weitere Switches sollte diese Eigenschaften mitbringen.
- Alle **Klassen- und Fachräume** sollten über LAN-Kabel (Cat. 7) ans Unterrichtsnetz angebunden werden und mindestens jeweils einen LAN-Anschluss (Cat. 6a) in **Bodennähe** (Doppeldose in Tafelnähe z.B. für späteren Präsentationsrechner) und einen LAN-Anschluss (Cat. 6a) in **Deckennähe** (Accesspoint für späteres WLAN) erhalten.
- Für die langfristig angestrebte Ausstattung mit Präsentationsmedien werden zusätzliche **Stromanschlüsse** in Tafelnähe und ggf. in Deckennähe benötigt (s. u.).

Schülerrechner

- Bei der Anschaffung von neuen **Rechnern, Notebooks bzw. Tablets** sollte darauf geachtet werden, dass diese nach dem **IQSH-Standard** (Windows 10 Professional, Einrichtung nach Anleitung des IQSH) installiert worden sind. Dazu gehört auch der **PC-Wächter-Schutz**. Um eine Einheitlichkeit bezüglich Hard- und Software zu erreichen, sollte die Ausstattung in einem Schritt erfolgen.
- Bei der Anschaffung mobiler Geräte sollte eine Lade- und ggf. eine Transportmöglichkeit mitbedacht werden: **Notebook-/Tabletwagen** (inkl. Ladeeinheit), ein leichteres und kleineres **Trolleysystem** oder aufgrund der Treppen im Gebäude ein fester **Ladeschrank**.

WLAN

- Der Einsatz mobiler Endgeräte (Notebooks, Tablets) setzt ein **WLAN** voraus, damit auf das interne Schülernetz mit der Datenablage und auf das Internet zugegriffen werden kann. Dies kann am sinnvollsten über fest installierte Accesspoints in allen Klassenräumen bereitgestellt werden.
- Bei der Anschaffung von **festen Accesspoints** sollten diese in Deckennähe montiert werden und über eine LAN-Dose ans Schülernetz angebunden werden. Die Accesspoints sollten VLANs, mehrere SSIDs, und WPA2-Enterprise unterstützen sowie managebar sein. Die Stromversorgung der Accesspoints sollte per LAN erfolgen (POE). Dazu wird im Netzwerkschrank ein Switch mit POE-Unterstützung benötigt (s.o.).
- Das **Management der Accesspoints** sollte über einen Hardware-**Controller** im Netzwerkschrank realisiert werden.

Zentrale Dienste

- Der vorhandene **Internetfilter** sollte aus Altersgründen durch ein neues Gerät ausgetauscht werden und fest im neuen Netzwerkschrank untergebracht werden.
- Die vorhandene **Datenablage** zum Speichern und Austauschen von Dokumenten und zur gemeinsamen Nutzung von Lernprogrammen sollte durch eine neue **Datenablage** ausgetauscht werden. Das neue Gerät sollte mit zwei 1-TB-Festplatten ausgestattet werden (z.B. QNAP-NAS). Daten werden gespiegelt und sind dadurch auch bei einem Festplattenfehler noch auf der anderen Festplatte vorhanden.
- Um ein automatisiertes Backup zu nutzen, kann auch eine **externe Festplatte** (2 TB) an die Datenablage angeschlossen werden.
- Auch neue Geräte sollten für Wartungsarbeiten im Schülernetz in die vorhandene **Softwareverteilung DKS-Install** eingebunden werden, da Softwareinstallationen und Änderungen im System für die Windows-Notebooks von einem zentralen Ort aus gesteuert werden können. Standardupdates (Browser, Virensignaturen, Windows usw.) sind dabei kostenlos. Wenn weitere Software verteilt werden soll, wird eine Jahresgebühr fällig (s.u.).
- Um von einem zentralen Gerät z.B. auf die Softwareverteilung zugreifen zu können, wird ein **Wartungsrechner** (z.B. der Lehrerrechner im PC-Raum) benötigt.

Präsentationsmöglichkeit

- Die angedachte feste Präsentationsmöglichkeit in den Klassenräumen wäre z.B. über eine **Beamer-Lösung** realisierbar, bei der folgende Dinge mitbedacht werden sollten: Projektionsfläche, fest an der Decke angebrachter Beamer (je nach Raumhelligkeit 3200-4000 ANSI-Lumen, 1 Audio-Out-Anschluss, 1 USB-Anschluss, 2 HDMI-Anschlüsse, mind. HD-Auflösung) plus Audioboxen, 2-3 Stromanschlüsse an der Decke (Beamer, Audioboxen, ggf. Gerät für spätere kabellose Bildübertragung), per Kabelkanal nach unten geführter HDMI-Anschluss. Alternativ ist auch die feste Montage eines großen **Monitors** (ab 75 Zoll, Full-HD, mind. 2x HDMI, Audio-Line-Out) denkbar. Hier werden zusätzliche Stromanschlüsse in Tafelnähe benötigt.
- An den Beamer bzw. Monitor sollte ein **Notebook bzw. Rechner** (installiert nach dem IQSH-Standard) fest angeschlossen werden.

Dienstleister

- Anbieter von Rechnern, Notebooks u.a. sind in der **Firmenliste** im Anhang aufgelistet.
- Auch Firmen, die nicht auf der Liste zu finden sind, können den IQSH-Standard anbieten. Die dazu benötigten **Anleitungen** können beim IQSH erfragt werden.

Vor-Ort-Einrichtung

- Die **Einrichtung** der Rechner und weiteren Geräte sollte der beauftragte Dienstleister anhand der vom IQSH zur Verfügung gestellten Anleitungen und der Einrichtungs-Checkliste durchführen.
- Alle Netzwerkgeräte (Router, Filter, Rechner, Drucker, NAS usw.) sollten vom einrichtenden Dienstleister in einer **Netzwerkdokumentation** festgehalten werden.
- Bei der **Anforderung eines Angebots** für die Hardware und die Einrichtung sollte nach Möglichkeit das vorgefertigte Formular des IQSH benutzt werden. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass alle für die Musterlösung erforderlichen Bausteine beim Dienstleister beauftragt werden.
- Nach Anschaffung neuer Rechner und Einrichtung des Netzwerkes nach den Vorgaben der Musterlösung Grundschule kann das IQSH eine **Abnahme** des Systems vornehmen.

Wartung

- Die weitere Betreuung, Pflege und Administration des Schülernetzes vor Ort sollte dauerhaft durch einen **IT-Dienstleister** bzw. durch den Schulträger übernommen werden.
- Mindestens **1x pro Schulhalbjahr** sollte der Dienstleister/Schulträger eine Wartung des Schülernetzes (Updates Rechner, Datenablage, Internetfilter usw.) durchführen. Auch dazu gibt es eine Checkliste vom IQSH.

Finanzierung

- In einem **Finanzierungskonzept** sollte der notwendige Finanzbedarf sowohl für die Anschaffung und die wiederkehrende Erneuerung der Hard- und Software als auch die Einrichtung, Administration und Wartung des gesamten Systems durch einen IT-Dienstleister oder Mitarbeiter des Schulträgers berücksichtigt werden. Einige Schulträger sind dazu übergegangen, ihren Schulen ein festes jährliches Budget für die IT-Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Unverbindliche Kostenübersicht:

Gerät	Preis (inkl. MwSt.)
Endgeräte	
Schulrechner SH – Notebook (z.B. 15,6“, 4 GB RAM, i3, 120 SSD, Win 10 Pro 64 Bit, Dr.Kaiser-Wächterschutz, 3 Jahre Garantie)	ca. 550 €
Schulrechner SH – Convertible (z.B. 11.6 Zoll, Touchdisplay 4 GB RAM, 128 GB Speicher, Win 10 Pro, Dr.Kaiser-Wächterschutz, Touchdisplay, feste Tastatur)	ca. 480 €
Notebook-/Tablettrolley (inkl. Stromversorgung, z.B. für 10 Geräte)	ca. 1500 €
Notebook-/Tabletschrank (inkl. Stromversorgung, z.B. für 10 Geräte)	ca. 800 €
Netzwerk/WLAN	
Internetfilter (IPFire, Einrichtung nach IQSH-Anleitung, für den Dauerbetrieb geeignete Hardware, i3-Prozessor, mind. 4 GB RAM, inkl. 5-Jahres-Vorort-Support)	ca. 800 €
Datenablage/NAS (z.B. QNAP TS231+, 2x1TB Festplatten, Einrichtung nach IQSH-Anleitung)	ca. 450 €
Externe Festplatte (2 TB, für Backup der obengenannten Datenablage)	ca. 100 €
WLAN-Accesspoint (z.B. Ubiquiti UniFi AC Pro - 2.4 GHz (450 Mbps) und 5 GHz (1300 Mbps), managebar, VLAN, mehrere SSIDs, WPA2-Enterprise, PoE)	ca. 150 €
WLAN-Controller (z.B. Ubiquiti UniFi Cloudkey für die Verwaltung des oben genannten Accesspoints)	ca. 100 €
Switch (z.B. Ubiquiti UniFi US-250W, managebar, gigabitfähig, 24 Ports, PoE)	ca. 450 €
Softwareverteilung	
DKS-Install (Jahresgebühr z.B. für bis zu 20 Rechner)	ca. 80 €
Präsentationsgeräte	
Beamer (z.B. 2x HDMI, 4000 ANSI-Lumen, Full-HD, z.B. Acer P5515)	ca. 850 €
Audioboxen	ca. 100 €

Monitor (75 Zoll, ohne Touchfunktionalität, Full-HD)	ab ca. 2500 €
Halterung für Beamer bzw. Monitor	ca. 200 €
Dienstleistungen	
Einrichtung der vorhandenen Notebooks nach IQSH-Anleitung (Erstellung eines Masterimages und Verteilung auf alle Geräte)	nach Aufwand
Verkabelungsarbeiten (LAN, WLAN, Beamer usw.)	nach Aufwand
Einrichtung vor Ort und Netzwerkdokumentation	nach Aufwand

Christoph Tollning, IQSH - Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
 Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, Telefon: 0431-5403-208, E-Mail: christoph.tollning@iqsh.de

Grundschule Moorrege

Anforderungen technische Ausstattung

1) Ausstattung der Räume

mit LAN / WLAN Anschlüssen, Stromversorgung,
Server/Netzwerkschrank , Datenablage
entsprechend Musterlösung Grundschule
siehe Ausstattungsvorschlag von Herrn Tollning IQSH ,
erstellt am 23.01.18

2) Präsentationsgeräte

Größe der Präsentationsfläche mind. 1,60 m x 1,20 m
höhenverstellbar (nicht zwingend erforderlich)
zusätzlich sollte eine „normale“ Schreibfläche vorhanden sein, evt.
als klappbare Flügel, die vor die Projektionsfläche zu klappen sind

interaktiv

multitouchfähig, mind. 2 Touchfunktionen gleichzeitig nutzbar

internetfähig

ausreichende Lichtstärke

Möglichkeit, Tablett usw. einzubinden

Soundsystem , entsprechende Lautstärke

Speichermöglichkeit

vorgegebene Lineaturen

einfache Bedienerführung

je Präsentationsgerät

ein Notebook nach IQSH-Standard

fest angeschlossen

Notebookschrank abschließbar

je Klassenraum

eine Dokumentenkamera

3) Drucker

zunächst keine Neuanschaffung -- Anbindung an die vorhandenen Netzwerkdrucker

4) Schülergeräte

2 Klassensätze (50)

Tablett/Convertible

Mindestanforderungen nach Musterlösung Grundschule

Windows 10 Professional, Einrichtung nach IQSH Anleitung, PC-Wächter-Schutz

2 GB RAM / besser 4GB RAM, 64 GB SSD/eMMC, 10 Zoll

Kopfhörer (Ohrmuschel, keine Stöpsel) (Schülereigentum)

Programme

Lernwerkstatt

Zebra

Übungsprogramm zum Mathebuch Flex und Floh

Übungsprogramm zum Buch Flex und Flora

Schreibprogramm

weitere Apps nach Bedarf

5) Lagermöglichkeit

2 Lagerschränke (mind. je 50 Plätze)

an zwei zentralen Punkten der Schule fest installiert

6) Regelung zur regelmäßigen Wartung der Geräte